

Die nachfolgenden Positionierungen versuchen, dem weiten Themenfeld der Kriminalpolitik in zweifacher Form zu entsprechen: einerseits durch die unverzichtbare Herstellung der gesellschaftspolitischen Bezüge, andererseits durch Schlussfolgerungen aus der in der Praxis von **NEUSTART** gewonnenen Expertise zu speziellen Themen.

Dementsprechend werden in Kapitel 1 Grundsätze der Kriminalpolitik formuliert und in Kapitel 2 praxisorientierte Aussagen zu ausgesuchten Spezialthemen getroffen. Hinter den kriminalpolitischen Vorschlägen, die zu jedem Abschnitt gemacht werden, steht immer die Überlegung, wie sozial konstruktiver als durch Strafdrohungen und ihre Erhöhung auf Kriminalitätsrisiken und Kriminalität reagiert werden kann.

Die praktischen Vorschläge zielen schwerpunktmäßig darauf, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen, die Unterbringung im Maßnahmenvollzug oder auch Ersatzfreiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht zu ersetzen, zu reduzieren oder zumindest sinnvoller und wirkungsvoller zu gestalten. Im besonderen Blickpunkt stehen dabei Personengruppen, bei denen strafrechtliche Eingriffe besonders nachteilige Neben- und Langzeitfolgen für ihre gesellschaftliche Reintegration haben können, wie insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene.

Inhaltsverzeichnis

1.1 Sozialpolitik ist die effektivste Kriminalpolitik	4
1.2 Prävention – Kriminalität verhindern bevor sie entsteht.....	6
1.3 Opferinteressen stärker berücksichtigen	10
1.4 Wiedergutmachende Gerechtigkeit – Haft nur als letztes Mittel	12
1.5 Opferschutz orientiert in der Täterarbeit – Vernetzung ist Opferschutz.....	14
1.6 Perspektive durch Arbeitsmarktzugang schaffen.....	15
1.7 Qualitätsmanagement in der Strafrechtspflege	16
1.8 Verantwortung der Kommunikation.....	18
2.1 Einschränkung der Strafdrohungen	19
2.2 Einschränkung der Strafbarkeit von Handlungen in Bezug auf Cannabisprodukte....	22
2.3 Ausbau der Spezialnormen für Jugendliche und junge Erwachsene	24
2.4 Alternativen zum Vollzug von (Ersatz-)Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht..	26
2.5 Gerichtshilfe im Strafrechtsbereich auch für Erwachsene ermöglichen	28
2.6 Einschränkung des Untersuchungshaftgrundes Tatbegehungsfahr	30
2.7 (Un-)Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft.....	31
2.8 Stärkung der Elemente und Prinzipien von Wiedergutmachender Gerechtigkeit und Opferorientierung (Restorative Justice) auf allen Ebenen der Strafjustiz.....	32
2.9 Kostentragungen bei Weisungen (§ 51 StGB) und Pflichten (§ 203 StPO)	35
2.10 Ausweitung des Strafaufschubs mit Möglichkeit der Bewährungshilfeanordnung und einer nachträglichen bedingten Nachsicht	37
2.11 Gemeinnützige Leistungen als Ersatz für eine unbedingte Freiheitsstrafe	39
2.13 Ausweitung der bedingten Entlassung.....	41
2.14 Verfahrenshilfe auch bei Ablehnung einer bedingten Entlassung	43
2.15 Forderungen für einen verbesserten, grundrechtskonformen Maßnahmenvollzug .	44
2.16 Zukunft des Strafvollzugs.....	48
2.17 Rechte der Gefangenen stärken	49
2.18 Der Strafvollzug braucht Gesellschaft – Kooperationen mit der Umwelt, insbesondere für die Arbeitsmarktintegration	52
2.19 Menschen ohne österreichischer Staatsbürgerschaft im Strafvollzug	53
2.20 Verkürzung von Tilgungsfristen	55

2.21 Ausweitung der Beschränkung von Auskunft aus dem Strafregister.....	56
2.22 Kein Führerscheinentzug als verschleierte Nebenstrafe.....	57
2.23 Objektivierung der Gründe für eine Passentziehung	58
2.24 Keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei bedingten Verurteilungen.....	59
2.25 Keine Ausweisung von Menschen, die von klein auf im Inland aufgewachsen sind.	60
2.26 Möglichkeit der Aufhebung des Einreise- oder Aufenthaltsverbotes nach Tilgung der Verurteilung	61
2.27 Keine „Rückstufung“ für langjährig integrierte und aufenthaltsverfestigte Menschen	62
2.28 Identitätsausweis (§ 35a SPG) für alle Menschen, die sich in Österreich aufhalten	63
2.29 Kein Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes wegen Bagatelldelikten.....	64

1.1 Sozialpolitik ist die effektivste Kriminalpolitik

Basierend auf über 60 Jahren Erfahrung in der Sozialarbeit tritt NEUSTART für eine Politik ein, die für eine effektive und nachhaltige Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sorgt.

Vorschläge:

- » Das Ziel der Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung soll von Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft aktiv verfolgt werden.
- » Insbesondere das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist so zu überarbeiten, dass zumindest die Standards der früheren Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die bedarfsorientierte Mindestsicherung wieder erreicht werden.
- » Die Armutskonferenz hat „19 Punkte für eine neue Mindestsicherung, die Existenz, Chancen und Teilhabe sichert“ formuliert, die von NEUSTART unterstützt werden.
- » Die Mindestsicherung soll ein tragfähiges soziales Netz für alle Menschen bieten und damit einen NEUSTART in der beruflichen, familiären und psychosozialen Sphäre zu ermöglichen.
- » Vollständige Einbindung von Strafgefangenen in das System der Sozialversicherungen.

mehr...

Die Sozialpolitik zählt

„Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik“ – diese These des Strafrechtsreformers Liszt aus dem 19. Jahrhundert hat auch heute noch universelle Gültigkeit.

Aus dem Wissen, dass eine sozial-integrative Kriminalpolitik eine sozialpolitische Absicherung braucht, unterstützte NEUSTART sozialpolitische Initiativen wie die ehemalige Festlegung bundesweiter Mindeststandards für eine bedarfsorientierte Mindestsicherung und den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen für alle von Armut Betroffenen.

Viele Klient:innen der Straffälligenhilfe sind arm. Arme Menschen sind nicht krimineller veranlagt als reiche Menschen. Armutslagen wie Arbeitslosigkeit, materielle Not und soziale Unterversorgung sind jedoch Risikofaktoren für das Überschreiten der Legalitätsgrenze; insbesondere, aber nicht nur in Bezug auf einfache Eigentumsdelikte (Ladendiebstähle, Versandhausbetrügereien, et cetera). Wenn es gelingt, Menschen eine stabile Existenzgrundlage zu verschaffen, ist der erste Schritt in Richtung einer erfolgreichen Kriminalitätsprävention geschafft.

Kriminalprävention durch eine Politik des Sozialen

Ein Zusammenhang zwischen wenig Armut, einem ausgebauten Wohlfahrtsstaat und niedriger Kriminalität kann gezogen werden. Der garantierte Zugang zu sozialen Gütern und Dienstleistungen hoher Qualität ist ein weiterer Eckpfeiler effektiver Armutsbekämpfung und -vermeidung.

Gute Wohn- und Bildungsmöglichkeiten, umfassende Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsversorgung und Pflege, der Ausbau von öffentlichen Verkehrsmitteln und der Zugang zu Energie sind dabei genauso zu sichern wie etwa Kinderbetreuungs- und Beratungseinrichtungen und das Angebot sozialer Organisationen.

Unbestritten ist, dass Arbeit und Beschäftigung wichtige protektive Faktoren gegen eine neuerliche Straffälligkeit sind. Auch die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik hat eine große Bedeutung für die Resozialisierung Straffälliger.

Ein sozialpolitischer Fortschritt für die Klient:innen von NEUSTART wäre die vollständige Einbindung von Strafgefangenen in das System der Sozialversicherung und ein erleichterter Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung.

1.2 Prävention – Kriminalität verhindern bevor sie entsteht

Verantwortliche der Kinder-, Jugend- und Schulpolitik müssen sozialpädagogische Initiativen für altersgerechte Angebote zu einem konstruktiven Umgang mit Konflikten, zur Stärkung von gefährdeten jungen Menschen sowie für eine Aktivierung von Ressourcen und die Unterstützung des positiven sozialen Umfelds fördern.

Vorschläge:

- » Projekte auf Initiative der Kinder- und Jugendhilfe zur intensiven und frühen Betreuung und Stützung von gefährdeten Familien fördern.
- » Kinder- und jugendspezifische, sozialpädagogische Maßnahmen in Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln. Beispiel dafür könnte die Entwicklung von altersgerechten Täter-Opfer-Ausgleichsmodellen bei Problemverhalten von 12- bis 14-Jährigen oder frühzeitige umfassende Betreuungsmaßnahmen für auffällige Kinder bereits vor der Strafmündigkeit sein.
- » Präventive Unterstützungsmaßnahmen (insbesondere durch die Kinder- und Jugendhilfe) sollen so früh wie möglich ergriffen werden.
- » Schulsozialarbeit flächendeckend für alle Schulen einführen.
- » Verstärkte Anwendung bewährter Methoden zur Aktivierung unterstützender Ressourcen für Kinder und Jugendliche, zum Beispiel Sozialnetz-Konferenzen.

mehr...

Es wird nicht verkannt, dass Prävention ein weites Feld ist. Wie die Sozialpolitik ist auch das gute Funktionieren des Rechtssystems und seiner Institutionen kriminalpräventiv ausschlaggebend.

Wenn Rechtsnormen verständlich und akzeptiert sind, wenn Polizei und Gerichte als allgemein zugänglich und fair erfahren werden, stärkt dies das Vertrauen in die soziale Ordnung und die Bindungswirkung der rechtlichen Normen. Dies ist die Voraussetzung für wirksame informelle soziale Kontrolle. Und selbst die physische Gestaltung öffentlicher Begegnungsräume ist kriminalpräventiv relevant.

Als eine Organisation der Sozialarbeit, konzentriert sich NEUSTART auf präventive Ansätze in der Arbeit mit Menschen. Besonders große Erwartungen richten sich an Verantwortliche in der Kinder-, Jugend- und Schulpolitik. Unter Kriminalprävention verstehen wir die direkte oder indirekte Beeinflussung von Personen beziehungsweise Situationen, um das Risiko zu vermindern, dass Straftaten begangen und in der Folge Menschen Opfer oder Täter:innen werden.

Prävention beginnt mit einem gesicherten persönlichen Lebensumfeld. Unbestritten ist, dass positive soziale Integration und Teilhabe, gesicherte Existenz, Bildung, Arbeit und

Beschäftigung wichtige Faktoren zur Verhinderung von Straffälligkeit sein können (siehe oben).

Je früher reagiert wird, umso besser ist die präventive Wirkung

Wir unterstützen ausdrücklich Initiativen zur Information, Aufklärung sowie Beratung zu Risiken als auch Initiativen, die sich mit vorbeugenden Angeboten an spezielle Risikogruppen richten. Auch **NEU**START**** bietet zum Beispiel im Rahmen der Schulsozialarbeit, Suchtprävention sowie Jugendhilfe präventive Leistungen für Jugendliche an.

Junge Menschen und unter ihnen insbesondere Burschen weisen eine vergleichsweise höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene. Das erhöhte Auftreten von delinquentem Verhalten bei jungen Männern gehört zum Menschsein dazu, wie Vergleichsstudien über die Kulturen hinweg zeigen. Es gibt keine Kultur auf der Welt, die dieses Problem nicht kennt.

Neurologische Forschungen aus jüngerer Zeit legen nahe, dass später einsetzende Reifung des frontalen Kortex, der im Gehirn für die Hemmung emotional gesteuerter Verhaltensweisen zuständig ist, dafür verantwortlich sein könnte. Junge Männer fordern die Gesellschaft heraus, zu den bestehenden Normen wieder Stellung zu beziehen, dadurch werden überflüssige Normen hinterfragt und sinnvolle Normen neuerlich gefestigt.

Das Phänomen der erhöhten Kriminalitätsbelastung junger Menschen ist bereits seit langem beforscht und hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Entwicklung persönlicher Autonomie sowie sozialer Integration zusammen. Normübertretung im Sinne des Auslotens von Grenzen ist ein oft notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität. Repressive Reaktion auf jugendliche Delinquenz birgt die Gefahr in sich, dass sich das Verhalten verfestigt. Derzeit jedenfalls gilt es als gesichertes Wissen, dass (frühe) Härte und rigide Strafenpolitik keine Wirkung auf die Reduktion von Jugendkriminalität haben.

An diesen Tatsachen hat sich eine rationale und maßvolle Kriminalprävention auszurichten und jene Risikofaktoren zu identifizieren, die Ansatzpunkte für ein sinnvolles und wirksames frühes Eingreifen sind. Risikofaktoren, die zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für Kriminalität und Problemverhalten bei Kindern und Jugendlichen führen, lassen sich auf folgenden Ebenen identifizieren:

- » das Individuum und seine Persönlichkeit
- » das familiäre Umfeld
- » das schulische Umfeld

- » Gleichaltrige und Lebensstil (Peers)
- » der Lebensraum und das weitere soziale Umfeld

Lebensnahes Erproben und Erlernen positiver sozialer Fähigkeiten, das Erleben konstruktiver Konfliktlösung in Spannungssituationen, Selbstsicherheit sowie Geborgenheit im fördernden und fordernden sozialen Umfeld sind die beste Vorsorge gegen destruktives Verhalten.

Familienorientierte Prävention muss zu einem großen Teil darauf abzielen, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und sie im Umgang mit Problemverhalten zu beraten. Dies ist eine wichtige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, der freien Träger, der außerschulischen Jugendarbeit wie der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Kinder und Jugendliche verbringen einen wesentlichen Teil ihrer Zeit in der Schule und ihre Kontakte mit Gleichaltrigen basieren häufig auf Bekanntschaften in der Klasse oder in der Schule. Diese sozialen Gefüge spielen eine Rolle bei der Herausbildung eines positiven Sozialverhaltens. Sie können aber auch Einfluss nehmen auf die Entstehung von Gewalt und Delinquenz.

Schulsozialarbeit unterstützt Schüler:innen und Lehrer:innen bei der Bewältigung von problematischen Situationen, wirkt gewaltpräventiv durch Hilfe zur schulischen, außerschulischen und familiären Integration von verhaltensauffälligen Schüler:innen und unterstützt das familiäre Umfeld bei der Bewältigung schulischer Probleme und Krisen durch Krisenintervention. Ein auf diese Weise verstandener partizipativer Präventionsansatz nimmt das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung ernst und grenzt irrationale Kriminalitätsfurcht ein.

Kinder unter 14 Jahren, die polizeilich auffällig werden, brauchen spezielle pädagogische Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Neben dem notwendigen flächendeckenden Angebot an Schulsozialarbeit, sind altersgerechte Täter-Opfer-Ausgleichsmodelle, adaptierte Antigewalttrainings oder Einzelbetreuung notwendig. Diese Angebote sollten im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe zur Verfügung stehen und haben einen stark präventiven Charakter.

Zur Aktivierung unterstützender Ressourcen sollen durch die Kinder- und Jugendhilfe Sozialnetzkonferenzen (nach den bereits in der justiznahen Sozialarbeit bewährten Konzepten) auch für Kinder und Jugendliche initiiert werden, wenn dies erforderlich ist, um einer zu befürchtenden Straffälligkeit vorzubeugen. Dabei könnte an bei der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von Familienkonferenzen (zur Wahrung des Wohls kleiner Kinder) bereits seit langem angewendete Methoden angeknüpft werden.

Im Übrigen ist es sinnvoll, die in den einzelnen Bundesländern teilweise unterschiedliche Praxis der Maßnahmen- und Methodenanwendung zu erheben, um eine Übertragung erfolgreicher Modelle in alle Bundesländer zu ermöglichen.

1.3 Opferinteressen stärker berücksichtigen

Opfer von Straftaten sollen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung geschützt sein, die nötige Unterstützung zur Bewältigung von Tatfolgen und ausreichenden Zugang zum Recht erhalten.

Vorschläge

- » Für Opfer im Sinne des § 66b Strafprozessordnung (StPO) (= Opfer mit Anspruch auf Prozessbegleitung), jedenfalls aber für besonders schutzbedürftige Opfer nach § 66a StPO, soll ein über die Prozessbegleitung hinausgehendes flächendeckendes sozialarbeiterisches Betreuungsangebot mit folgenden Zielen geschaffen werden:
 - Überwindung des Opferstatus, Auseinandersetzung mit der Opferrolle (durch Einzelbetreuung).
 - Möglichkeit, in gewohnter und vertrauter Umgebung über die für sie häufig traumatischen Ereignisse zu sprechen (aufsuchende Sozialarbeit).
 - Stärkung der Handlungsfähigkeit, Wiedererlangung des subjektiven Sicherheitsgefühls.
- » Orientierung, Begleitung, Unterstützung bei konkreten Problemlösungen.
- » Ein Angebot der Opferhilfe soll auch für Opfer, deren privater Lebensbereich verletzt worden sein könnte (im Wesentlichen Opfer von Einbruchsdiebstählen mit Traumatisierung), bei Bedarf zur Verfügung stehen.
- » Möglichkeiten der raschen Schadenswiedergutmachung sollen verbessert werden zum Beispiel durch Einrichtung von Darlehensfonds für Wiedergutmachungsleistungen.

mehr...

Im Bereich der Betreuung von Kriminalitätsopfern gibt es eine Reihe von spezifischen Hilfsangeboten für bestimmte Opfergruppen (insbesondere für Kinder und Frauen) sowie das gesetzlich verankerte Angebot der Prozessbegleitung im Rahmen von Strafverfahren.

Die Prozessbegleitung deckt nur einen (wichtigen) Teil der berechtigten Opferinteressen ab. Beispielsweise haben Opfer oftmals Bedarf an Unterstützung bei Behördenwegen, die zwar im Zusammenhang mit der Tat stehen, aber nicht im Rahmen der Prozessbegleitung erbracht werden können. Weiters leiden Opfer auch nach Abschluss eines Strafverfahrens unter Beeinträchtigungen, für die sie im Rahmen der Prozessbegleitung keine Unterstützung mehr erhalten können.

Darüber hinaus besteht auch für andere Opfergruppen und außerhalb eines Strafverfahrens dringender Bedarf nach sozialarbeiterischer Unterstützung des Opfers in seiner prekären Situation. So zum Beispiel kann für ein traumatisiertes Einbruchsoffer persönliche Unterstützung, Hilfe bei der Aufarbeitung und Entwicklung von

Perspektiven persönlichen Sicherheitsgefühls wichtiger sein als Prozessbegleitung im Strafverfahren.

Angebote zur Unterstützung von Opfern konzentrieren sich auf Ballungszentren. Die Wege für Opfer zu unterstützenden Angeboten sollen nicht zur zusätzlichen Belastung werden. Deshalb halten wir ein flächendeckendes sozialarbeiterisches Unterstützungsangebot mit kurzen Wegen für Angehörige aller Opfergruppen für notwendig.

Rasche Schadenswiedergutmachung

Manche Täter:innen sind ernsthaft bereit, finanzielle Wiedergutmachung an ihre Opfer zu leisten. Die mit der Straftat verbundenen Konsequenzen (Verlust des Arbeitsplatzes, Überschuldung, Rechtsanwaltskosten et cetera) führen aber vielfach dazu, dass eine rasche finanzielle Wiedergutmachung nicht oder nur teilweise geleistet werden kann. Dadurch wird das Opfer einer Straftat zusätzlich belastet und mit seinen Ansprüchen allein gelassen, während Täter:innen selbst bei gutem Willen nicht ihrer Verantwortung nachkommen können.

Mit der Einrichtung eines Fonds (aus Sponsorengeldern und/oder öffentlichen Zuwendungen) könnte rasch Abhilfe geschaffen werden.

Dieser Fonds könnte nach klaren Kriterien rückzahlbare Darlehen oder Bürgschaften an die Täter:innen vergeben, damit diese unverzüglich die Wiedergutmachung leisten können. Ein solcher Unterstützungsfonds stärkt im Sinne wiedergutmachender Gerechtigkeit Täter:innen wie Opfer und können einen Beitrag zur Aussöhnung und zur Herstellung des sozialen Friedens leisten.

1.4 Wiedergutmachende Gerechtigkeit – Haft nur als letztes Mittel

Die Justiz muss den Maßnahmen der wiedergutmachenden Gerechtigkeit und sozial konstruktiven Maßnahmen gegenüber bloßem „Strafen“ den Vorzug geben.

Vorschläge:

- » Die Freiheitsstrafe sollte nur als letztes Mittel, als „Ultima Ratio“, zum Zwecke einer künftigen Vermeidung von Straftaten zum Einsatz kommen. Einer breiten Anwendung sozial konstruktiver Maßnahmen wie Bewährungshilfe, Wiedergutmachung, Tatausgleich und gemeinnützige Leistungen ist der Vorzug zu geben.
- » Die Befriedigung der Opferbedürfnisse muss ein noch stärkerer Teil von Maßnahmen in der Strafjustiz werden. Materielle und emotionale Wiedergutmachung sollen im Vordergrund stehen.

mehr...

Eine gesellschaftliche Reaktion auf Straftaten ist für den sozialen Zusammenhalt und als friedensstiftende Maßnahme notwendig. Strafe ist nur dann nachhaltig, wenn sie der Abwehr von Gefährdung und der Wiedergutmachung dient. Jedenfalls dient sie nicht zur Befriedigung von Vergeltungsimpulsen. Die politischen Akteur:innen in diesem Feld müssen sich ihrer Verantwortung bewusst sein deeskalierend und lösungsorientiert in der Öffentlichkeit argumentieren und so einen konstruktiven Beitrag zum Entstehen des subjektiven Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung leisten.

Das Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit ist berechtigt und soweit wie möglich zu erfüllen. Es ist ihm und auch den berechtigten Opferinteressen aber nur gedient, wenn das Ziel der Resozialisierung von Straffälligen und der Rückfallvermeidung im Zentrum steht. Die Wahrung der Menschenrechte und ein möglichst schonender Eingriff in die Grundrechte dürfen den Sicherheitsinteressen nicht untergeordnet werden, da es auch den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu wahren gilt.

„Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.“ (Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG); BGBl. Nr. 684/1988 Artikel 1 Abs 3)

Eine den Menschenrechten verpflichtete Kriminalpolitik sieht im Rechtsstaat den Garanten zur Wahrung von Grundrechten. Freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen sind jedoch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sozialer Verantwortlichkeit auch für die Integration von Rechtsbrechern in die Gesellschaft anzuwenden.

Die Freiheitsstrafe sollte nur als letztes Mittel, als „Ultima Ratio“, zum Zweck einer künftigen Vermeidung von Straftaten zum Einsatz kommen. Aber auch im Strafvollzug sollten Maßnahmen, die dem Prinzip der Restorative Justice folgen, zur Anwendung kommen (siehe auch Kapitel 2.17).

Wiedergutmachende Gerechtigkeit

Einer breiten Anwendung sozial konstruktiver Maßnahmen wie Bewährungshilfe, Wiedergutmachung, Tatausgleich und gemeinnützige Leistungen ist der Vorzug zu geben. Diese Reaktionen, die den Täter:innen aktive Leistungen abverlangen und dabei individuelle Gestaltungsspielräume zulassen, nützen der Gemeinschaft mehr als eine ausschließlich strafende Sanktionspolitik, da sie auch Elemente wiedergutmachender Gerechtigkeit („Restorative Justice“) etablieren. Die Täter:innen werden zu selbstverantwortlichem Handeln in sozialer Verantwortung angehalten und dabei unterstützt, sich mit ihren Taten und deren Folgen für die Opfer auseinanderzusetzen. Dabei erfahren die Opfer von Straftaten eine Aufwertung und auch materielle Wiedergutmachung. Die Entwicklung der sozialarbeiterischen Angebote von **NEUSTART** orientiert sich in allen Leistungsbereichen an der Verknüpfung von täterorientierten, rehabilitativen und opferorientierten, wiedergutmachenden Grundsätzen.

Diese Grundsätze sind:

- » Die Bedürfnisse der Opfer werden berücksichtigt.
- » Täter:innen bekennen sich zu ihren Taten und übernehmen Verantwortung.
- » Täter:innen leisten materielle und emotionale Wiedergutmachung.
- » Täter:innen erhalten dabei und bei ihrer gesellschaftlichen Integration Unterstützung.

Dadurch wird der Rechtsfrieden und damit verbunden der soziale Frieden wiederhergestellt. Resozialisierung und Wiedergutmachung sind miteinander vereinbar und ergänzen einander. Eine dauerhafte Resozialisierung braucht Wiedergutmachung, und geleistete Wiedergutmachung hat Einfluss auf die Resozialisierung.

1.5 Opferschutz orientiert in der Täterarbeit – Vernetzung ist Opferschutz

Der beste Opferschutz ist die verhinderte Straftat. In diesem Sinn ist rückfallpräventive Täterarbeit von großer Bedeutung. Dabei ist auch darauf zu achten, dass in der Betreuungsarbeit mit Täterinnen und Tätern die Opferperspektive berücksichtigt wird.

Vorschläge

- » Verstärkte Vernetzung von Opferschutz- und Täterbetreuungsorganisationen auf Institutionenebene.
- » Initiierung von Kooperationsteams aller beteiligten Institutionen zur Hilfe bei und Vermeidung von häuslicher Gewalt.

mehr...

Ziele der Kooperation zwischen Opferschutzeinrichtungen und **NEU**START**** sind, dass eine gemeinsame Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung erfolgt und möglichst wirksame Maßnahmen der Rückfallsprävention gesetzt werden. Kooperationsvereinbarung bestehen bereits zwischen einem Großteil der Opferschutzeinrichtungen einerseits und **NEU**START**** andererseits.

Fallzusammenarbeit und gemeinsame Erörterung von Themenstellungen und Methoden erhöhen das gemeinsame Problembewusstsein und ermöglichen die Entwicklung von Ansätzen und Lösungen im Umfeld der Verhinderung von Kriminalität. Wenn Opfer und Täter:innen weiter zusammenleben, sind sowohl fallbezogener Austausch als auch gemeinsame Gespräche (Täter:innen – Opfer – Täterarbeitseinrichtung – Opferschutzeinrichtung) sinnvoll. In der konkreten Fallzusammenarbeit ist darauf zu achten, dass keine unzulässigen Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz und keine Verletzungen spezifischer Verschwiegenheitspflichten (zum Beispiel § 20 Abs. 5 Bewährungshilfegesetz) erfolgen. In der Täterbetreuung ist Motivationsarbeit für eine Zustimmungsbereitschaft zu leisten.

1.6 Perspektive durch Arbeitsmarktzugang schaffen

Menschen mit Asylwerberstatus haben faktisch kaum Zugang zu einer Beschäftigung. Nicht zuletzt wegen des mit einer Perspektivlosigkeit verbundenen Sicherheitsrisikos ist ein Arbeitsmarktzugang für Asylwerberinnen und Asylwerber ohne diese Einschränkungen zu fordern.

Vorschlag

Aufhebung der Zugangsbeschränkungen am Arbeitsmarkt für Menschen mit Asylwerberstatus.

mehr...

Menschen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft ohne Zugang zum Arbeitsmarkt werden häufig in die Illegalität und auf informelle Arbeitsmärkte gedrängt. Eine besondere Gruppe stellen Menschen mit Asylwerberstatus dar. Derzeit wird für Asylwerber:innen während ihres Asylverfahrens der Weg zu legaler Arbeit immer mehr und im verstärkten Ausmaß eingeschränkt. Nach dem geltenden Ausländerbeschäftigungsgesetz können sie zwar grundsätzlich drei Monate ab Antragstellung eine Beschäftigungsbewilligung erhalten (§ 4 Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz), jedoch ist diese Möglichkeit in der Praxis stark eingeschränkt. Auch die ehemals für junge Asylwerber:innen vorhanden gewesene Möglichkeit, eine Lehre in einem Mangelberuf absolvieren zu können (Erlass BMASK – 435.006/0005-VI/B/7/2013), wurde leider beseitigt.

In der Praxis sind daher die Chancen auf eine (befristete) Bewilligung gering. Die Folgen für Betroffene sind oft jahrelanges Warten auf das Ende des Verfahrens und während dieser Zeit Abhängigkeit von den Grundversorgungsleistungen. Durch die fehlende Möglichkeit, Arbeit außerhalb der Saisonkontingente annehmen zu können – selbst, wenn eine geeignete Arbeitsstelle vorhanden wäre – ist es für Betroffene nur schwer möglich, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Außerdem ist Beschäftigung auch ein bedeutender Faktor im Integrationsprozess. Die „Aufnahmerichtlinie“ (RL 2013/33/EU vom 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) sieht in Art 15 vor, dass Asylwerber:innen spätestens neun Monate nach Antragstellung (wenn bis dahin keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen wurde) ein „effektiver“ Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren ist. Dabei kann jedoch eine Arbeitsmarktprüfung mittels Ersatzkraftverfahren durchgeführt werden und Stellen können mit anderen, im Sinne der Richtlinie vorrangig zu behandelnden Personen (z.B. mit länger integrierten Personen) besetzt werden. Jede weitere Beschränkung über die Arbeitsmarktprüfung hinaus führt in der Realität dazu, dass noch weniger Asylwerberinnen und Asylwerber eine Möglichkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit finden, was der Vorgabe eines „effektiven“ Zugangs zum Arbeitsmarkt nicht gerecht wird.

1.7 Qualitätsmanagement in der Strafrechtspflege

Die Justiz muss sich Fragen nach ihrer Qualität und deren Kontrolle, Fragen der Kunden- sowie der Wirkungsorientierung und der Evaluation stellen (lassen).

Vorschläge:

- » Selbstverständnis der Justiz auch als Dienstleister, der sich den Kunden, der Wirkungsorientierung und damit der Bürgernähe verpflichtet sieht.
- » Bewährte Managementmethoden sollen auch in der Optimierung der Leistungen der Justiz ihre Anwendung finden. Dies im Spannungsfeld zwischen Bürger:inneninteressen und hoheitlichen Aufgaben zu erreichen stellt dabei die zentrale Herausforderung dar.
- » Mit Instrumenten der Sozialforschung sollen neue Maßnahmen vor ihrer generellen Einführung evaluiert werden.

mehr...

Die Justiz soll die Verwendung ihrer finanziellen Mittel auch an den damit erreichten Ergebnissen ausrichten. Zur bestmöglichen Erfüllung der Justizaufgaben wurden zentrale Funktionsbereiche (zum Beispiel Rechtsprechung) mit einem Höchstmaß an Autonomie und Selbstbestimmung ausgestattet. Die damit verbundene Machtfülle wird zwar durch Berufungsmöglichkeiten kontrolliert, aber auch in der Justizverwaltung müssen die Prinzipien eines Qualitätsmanagements ihre Anwendung finden. Nur so sind kontinuierlich verbesserte Leistungen der Justiz zu erwarten. Dadurch kann auch das hohe Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz aufrechterhalten werden.

Ausgehend von einer Zielpyramide, die sich prominent dem Ziel der Wirkungsorientierung verpflichtet sieht, sind die Zielsetzungen der einzelnen Organisationseinheiten zu definieren. Dazu sind auch die Informationsgrundlagen (moderne Technik und Datenmaterial) für die Überprüfung der justiziellen Praxis und ihrer Auswirkungen zu schaffen. Ergänzt sollte dies um Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches unter den Rechtsanwender:innen und derselben mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen werden.

Qualitätsmanagement schließt die Analyse der gesellschaftlichen Problemfaktoren sowie die Verwertung von Kenntnissen über die eigene Tätigkeit (der eingesetzten Mittel und erzielten Ergebnisse), aber auch über alternative soziale und rechtliche Interventionsmöglichkeiten mit ein. Dies im Spannungsfeld zu fundamentalen rechtsstaatlichen Prinzipien der Gewaltenteilung, der richterlichen Selbstverwaltung und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung, aber auch zum Legalitätsprinzip sowie zu Grundrechts- und Verfahrensrechtsgarantien von Parteien zu erreichen, stellt die eigentliche Herausforderung dar.

Den besonderen verfassungsrechtlichen und organisatorischen Bedingungen muss bei

Verwaltungsreformen im Bereich der Justiz Rechnung getragen werden, sie dürfen aber kein Vorwand sein, diese Reformen zu unterlassen.

Jede Entscheidung der Strafjustiz ist auch eine über den Einsatz von Ressourcen der Verfahrensführung, Rechtsfindung und Sanktionierung. Dieser Ressourceneinsatz geschieht auf regional sehr unterschiedliche Art, ohne dass heute seine Relation zu den Handlungsanlässen (Verhältnismäßigkeit) und zu den Ergebnissen (Zweckmäßigkeit) überprüft wird. Regional differenzierten Statistiken sollten Ausgangspunkt regionaler Besprechungen sein, an denen alle mit der Strafrechtspflege Befassten teilnehmen sollten, um die regionalen Zahlen im Vergleich zu den bundesweiten Zahlen zu besprechen und hieraus Schlussfolgerungen abzuleiten.

Um über den präventiven Erfolg von Interventionen der Kriminaljustiz Bescheid zu wissen und die Praxis der Gerichte im Lichte von kriminalpräventiven Ergebnissen zur Diskussion stellen zu können braucht es nicht nur die Wiederverurteilungsstatistik. Diese enthält nämlich nur eingeschränkt Diversionsfälle (Tatausgleich) und bietet daher keine hinreichende Grundlage für die Evaluation justizieller Praxis. Hier muss eine sozialwissenschaftliche Forschung die Lücke schließen. Dazu gehört auch eine Evaluation von Strafurteilen hinsichtlich ihrer Effekte bei den davon Betroffenen. Diese Forschungsergebnisse sollten an die Rechtsprechung rückgemeldet werden und so in die tägliche Urteilspraxis Eingang finden.

Weil im jährlichen Sicherheitsbericht der Bundesregierung die vom Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Justiz erstellten Teile derzeit unverbunden sind, macht der Bericht in seiner derzeitigen Form den differenzierten gesellschaftlichen Umgang mit Kriminalität, die unterschiedliche Beurteilung von Kriminalität und die erforderlichen Reaktionen durch die verschiedenen mit ihr befassten Institutionen nicht ausreichend transparent. Die Perspektive des Rechtsschutzes und der Reintegration gerät gegenüber der Perspektive der Unsicherheit und Kriminalitätsabwehr ins Hintertreffen.

1.8 Verantwortung der Kommunikation

Journalist:innen und Nutzer:innen von sozialen Medien haben eine große Verantwortung bei der öffentlichen Kommunikation über Kriminalität. NEUSTART ist der Überzeugung, dass professionelle und private Kommunikator:innen dieser Verantwortung gerecht werden müssen. Dazu gehört nicht nur die Einhaltung der Gesetze, sondern auch das Berücksichtigen kommunikationsethischer Standards.

Vorschläge

- » Betroffene von Kriminalität, sowohl Opfer, als auch Täter:innen, sind unabhängig vom Delikt, das an ihnen verübt wurde, oder das sie begangen haben in erster Linie Menschen. Kommunikator:innen müssen daher in ihren Kommunikationsaktivitäten die Würde des Menschen achten.
- » Kriminalität findet nie losgelöst vom gesellschaftlichen Kontext statt. Soziale Arbeit kann einzelfallübergreifend Recherchegrundlagen bieten, um es Kommunikator:innen zu ermöglichen, zusätzlich zum Problemaufriss, Lösungsmöglichkeiten zu kommunizieren.

mehr...

Für Menschen, die professionell Kommunikation betreiben, gibt es in Ehrenkodizes verschriftlichte Handlungsmaxime unterschiedlicher Branchenverbände. Für Printmedien gibt es etwa den [Ehrenkodex des österreichischen Presserats](#), für die Kommunikationsbranche gibt den Ehrenkodex des Public Relations Verbands Austria (PRVA) und weitere spezifische Kodizes.

NEUSTART fordert auch von Medien und Organisationen, die sich nicht zur Einhaltung dieser Kodizes verpflichtet haben, die Wahrung von Persönlichkeitsrechten und eine ausgewogene, verantwortungsvolle Kommunikation über Kriminalität.

Auch von Personen, die als Privatpersonen über (Soziale) Medien kommunizieren, erwartet NEUSTART einen verantwortungsvollen Umgang bei der Kommunikation über Kriminalität, über Opfer von Kriminalität und über Täter:innen. Verknäppte und unbedachte Kommunikation kann beleidigend und verletzend wirken. Wenn es zu Verhetzung kommt, ist auch die Grenze des Strafrechts überschritten. Wenn das passiert, hat NEUSTART konkrete Angebote im Rahmen der Bewährungshilfe, die von Gerichten angeordnet werden können. Das Programm [„Dialog statt Hass“](#) soll für Themen der Diskriminierung sensibilisieren, Unrechtsbewusstsein schaffen, zu Reflexion und zu Verhaltensänderung führen.

2.1 Einschränkung der Strafdrohungen

Als Grundproblem der österreichischen Strafjustiz ist die anhaltend hohe Zahl von Inhaftierten zu nennen. Für eine nachhaltige Eindämmung regt NEUSTART die maßgebliche Reduzierungen von Höchststrafdrohungen sowie die Streichung sämtlicher Mindeststrafdrohungen und lebenslanger Freiheitsstrafdrohungen an.

Vorschlag

Sämtliche Strafbestimmungen sollen mit dem Ziel einer maßgeblichen Reduktion von Strafdrohungen – unter Berücksichtigung der Stimmigkeit einzelner Strafdrohungen untereinander – geprüft werden.

- » Es soll eine deutliche Reduzierung von Höchststrafdrohungen in Deliktsbereichen, die in der heutigen Gesellschaft verhältnismäßig weniger bedrohlich wahrgenommen werden (insbesondere die meisten Vermögensdelikte), angepeilt werden.
- » Die Höchststrafdrohungen in Deliktsbereichen, die in der heutigen Gesellschaft verhältnismäßig bedrohlicher wahrgenommen werden (insbesondere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung), sollen in entsprechend geringerem Ausmaß oder gar nicht reduziert werden.
- » In allen Deliktsbereichen sollen Mindeststrafdrohungen gestrichen werden.
- » Als höchst mögliche Strafdrohung soll eine zeitliche Freiheitsstrafe von bis zu 20 Jahren vorgesehen werden.

mehr...

Trotz der stetig sinkenden jährlichen Anzahl von Verurteilungen bleiben Haftzahlen nach einem deutlichen Anstieg ab dem Jahr 2000 auf hohem Niveau stabil. Konkret weist der Sicherheitsbericht der Bundesregierung 26.387 rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Gerichte im Jahr 2020 aus. Im Jahr 2000 betrug die Zahl rechtskräftiger Verurteilungen noch rund 41.600. Demgegenüber sind die Inhaftierungszahlen seit dem Jahr 2000 (mit Ausnahme der Jahre 2008 und 2020) beständig gestiegen: der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 2000 unter 7.000 und im Jahr 2020 bei 8.769.

Im Jahr 2020 befanden sich pro 100.000 Personen Wohnbevölkerung 98 Personen in Haft. Diese Rate an Inhaftierten pro 100.000 Einwohner:innen lag in Österreich seit dem Jahr 2004 fast durchgehend über 100. In Deutschland beträgt diese Rate rund 70 Personen und ist in den letzten Jahren beständig gesunken.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl I Nr. 112/2015) sind mit 1.1.2016 etliche Änderungen des Strafgesetzbuchs in Kraft getreten, die eine Eindämmung der künftig zu vollziehenden Freiheitsstrafen hätten ermöglichen können.

Dazu zählen insbesondere die folgenden Regelungsbereiche:

- » Objektivierung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit (§ 70 StGB) und Reduzierung der Strafdrohungen für gewerbsmäßigen Diebstahl (§ 130 StGB) und gewerbsmäßigen Betrug (§ 148 StGB);
- » Ausbau der Grundlagen zur Verhängung von Geld- statt Freiheitsstrafen durch Ausweitung der in § 37 StGB enthaltenen Vorgaben und alternative Androhung einer Geldstrafe bei allen Freiheitsstrafdrohungen von bis zu 12 Monaten;
- » Anhebungen der Wertgrenzen (von 3.000,- Euro auf 5.000,- Euro und von 50.000,- Euro auf 300.000,- Euro) bei diversen Vermögensdelikten;
- » Senkung der Strafdrohung bei Einbruchsdiebstahl in andere als Wohnräumlichkeiten.

Diesen Bestimmungen, durch die eine Eindämmung der zu vollziehenden Freiheitsstrafen möglich gewesen wäre, stehen jedoch auch diverse neue und erhöhte Strafdrohungen (insbesondere für qualifizierte Körperverletzungsdelikte) gegenüber. Nachdem der tägliche Durchschnittsbelag in österreichischen Justizanstalten bis zum Jahr 2019 auf deutlich über 9.000 gestiegen ist, kann bisher keine insgesamt haftreduzierende Wirkung des Strafrechtsänderungsgesetz 2015 festgestellt werden. Der Rückgang der Inhaftierungszahlen im Jahr 2020 ist eher auf COVID – Maßnahmen im Strafvollzug zurückzuführen. Um eine dauerhafte haftreduzierende Wirkung zu erreichen wären die vorgeschlagenen mutigen Schritte zu maßgeblichen Reduktionen diverser Strafraumen erforderlich.

Zu rechtfertigen wären solche Schritte vor allem damit, dass einerseits sämtliche Ländervergleiche an der Präventivwirkung hoher Haftquoten zweifeln lassen und andererseits Haft die teuerste Sanktionsvariante ist, die überdies mit starken desozialisierenden Wirkungen behaftet ist.

Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen maßgeblichen Reduktionen von Strafdrohungen zusammen mit in den folgenden Kapiteln beschriebenen haftreduzierenden Maßnahmen sollte offensiv das Ziel einer nachhaltigen Senkung des Häftlingstandes verfolgt werden. Anzupeilen wäre dabei eine Rate von unter 80 inhaftierten Personen pro 100.000 Personen Wohnbevölkerung (bei aktuell rund 8,8 Mio. Wohnbevölkerung würde das rund 7.000 oder weniger Personen in Haft bedeuten).

Das erscheint wiederum als notwendige Voraussetzung dafür, dass die in den folgenden Kapiteln 2.15 bis 2.19 zum Straf- und Maßnahmenvollzug gemachten Vorschläge bei gleichzeitig verbesserter Wirkung ohne Erhöhung des Mitteleinsatzes umgesetzt werden können. Als maßgebliches Kriterium für eine solche mutige umfassende Reform erscheint nicht die präventive Wirkung (die durch einen verbesserten Vollzug mit weniger Insassen gestärkt wäre), sondern die gesellschaftliche Akzeptanz.

Ein weiteres Argument für eine nachhaltige Senkung der Haftzahlen ist, dass es genauso wie in der Vergangenheit auch in der Zukunft immer wieder erforderlich sein wird, neue Strafbestimmungen zu schaffen oder bestehende Strafbestimmungen auszubauen, um auf Änderungen der gesellschaftlichen Wertvorstellungen, der Technik sowie der Umweltbedingungen zu reagieren, aber auch um EU-Normen umzusetzen. Ein „historischer Schnitt“ ist daher auch notwendig, um Platz für Ausweitungen zu haben, die die Zukunft unweigerlich bringen wird.

Die ebenfalls vorgeschlagene Streichung von Mindeststrafdrohungen würde vermutlich keine merkbar haftreduzierende Wirkung entfalten, wäre aber ein Vertrauensbeweis des Gesetzgebers den Gerichten gegenüber. Den Gerichten würde dadurch die Möglichkeit geboten werden, auch bei außergewöhnlichen Fallkonstellationen eine passende Sanktion zu verhängen.

Es wäre ein wichtiges Zeichen des grundrechtsverbundenen Rechtsstaates, dass er mit zeitlich begrenzten Freiheitsstrafen das Auslangen findet. Von der vorgeschlagenen Streichung lebenslanger Freiheitsstrafdrohung würde zwar unmittelbar keine bei den Inhaftierungszahlen merkbare reduzierende Wirkung ausgehen, aber eine maßgebliche Leitlinie für das gesamte Sanktionensystem geboten werden. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang auch zu erwähnen, dass krankheitsbedingter Gefährlichkeit nicht durch Strafen, sondern durch vorbeugende, therapieorientierte Maßnahmen zu begegnen ist (siehe dazu Kapitel 2.15).

2.2 Einschränkung der Strafbarkeit von Handlungen in Bezug auf Cannabisprodukte

Cannabisprodukte (Haschisch, Marihuana) mit ihrem Wirkstoff THC führen nach weitgehend einhelliger Meinung nicht zur körperlichen Abhängigkeit. Demgegenüber betrifft die weit überwiegende Anzahl der Anzeigen wegen Suchtmitteldelikten Cannabis. Weder der damit verbundene Ressourceneinsatz für die Strafverfolgung, noch die daraus resultierenden Restriktionen für Beschuldigte und Verurteilte stehen in einem akzeptablen Verhältnis zu ihrem gesellschaftlichen Nutzen, weshalb Einschränkungen der Strafbarkeit in diesem Bereich zu fordern sind.

Vorschlag

Nach § 27 Abs. 1 und 2 SMG soll nicht zu bestrafen sein, wer Stoffe oder Zubereitungen aus der Cannabispflanze zum ausschließlich persönlichen Gebrauch erworben, besessen, erzeugt, befördert, eingeführt oder ausgeführt, oder einem anderen ausschließlich für dessen persönlichen Gebrauch angeboten, überlassen oder verschafft hat, ohne daraus einen Vorteil zu ziehen. Von diesem Vorschlag nicht umfasst ist insbesondere die Weitergabe von Suchtgift an Minderjährige nach § 27 Abs. 4 SMG.

mehr...

Mit der Suchtgiftgesetznovelle 1949 (BGBl 1949/31) hat in Österreich die Kriminalisierung der Nachfrageseite begonnen. Dieser Ausweitung der Strafbarkeit lag damals die Idee zugrunde, Suchtgifthandel zu unterbinden oder zumindest deutlich zu reduzieren. Da sich diese Annahme in mittlerweile sieben Jahrzehnten als unzutreffend herausgestellt hat, ist ein grundsätzliches Überdenken der damaligen kriminalpolitischen Weichenstellung geboten.

Diese Feststellung gilt für alle Substanzen, die dem SMG unterliegen. Ebenso gilt für den gesamten Suchtmittelbereich, dass dessen – absolut unbestrittene – gesellschaftsschädigende Wirkungen immer noch deutlich hinter jenen bleiben, die von den legalen Drogen Alkohol und Nikotin ausgehen.

Speziell für Cannabisprodukte gilt darüber hinaus, dass sie nur aus formalen Gründen (weil in der Einigen Suchtgiftkonvention aus dem Jahr 1961 und in weiterer Folge in der österreichischen Suchtgiftverordnung genannt) als Suchtgift gelten. Hinsichtlich der toxischen Wirkungen und des Potenzials, körperliche Abhängigkeit zu erzeugen, wäre eine Klassifikation als Suchtgift verfehlt. In dieser Hinsicht wäre die Forderung gerechtfertigt, für Cannabisprodukte jegliche Prohibitionspolitik aufzugeben und sich genauso wie bei derzeit legalen Drogen im Wesentlichen auf Maßnahmen zu beschränken, die für Jugend- und Gesundheitsschutz sowie fiskalpolitische Steuerung

notwendig sind. So weitreichende Änderungen sind in Hinblick auf den bestehenden weltweiten illegalen Handel international abzustimmen.

NEUSTART**** beschränkt sich daher in seiner Forderung an den nationalen Gesetzgeber auf den oben wiedergegebenen Vorschlag, demzufolge insbesondere Handlungen in Bezug auf die Grenzmenge von aktuell 20 Gramm THC übersteigende Substanzen, sämtliche Handlungen mit Gewinnstreben sowie jegliche Weitergabe an Minderjährige weiterhin strafbar bleiben würden.

2.3 Ausbau der Spezialnormen für Jugendliche und junge Erwachsene

Der Ausbau bereits bestehender Spezialnormen soll zu einer Verringerung der Inhaftierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen führen.

Vorschläge:

- » absolute Strafobergrenze von zehn Jahren bei Tatbegehung vor Vollendung des 18. Lebensjahres;
- » keine Mindeststrafdrohungen;
- » Herabsetzung der Höchststrafdrohungen auf zwei Drittel bei Tatbegehung nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres;
- » Tatbegehung vor Vollendung des 25. Lebensjahres als Milderungsgrund;

mehr...

Die Entwicklungsphase der Adoleszenz ist eine krisenhafte, von Grenzüberschreitungen geprägte Lebensphase der Identitätsentwicklung. Gerade im Bereich der Normüberschreitungen – auch in Bezug auf strafrechtliche Normen – gibt es in dieser Altersgruppe massive Häufungen. Insbesondere die Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen weist eine besonders hohe Kriminalitätsbelastung auf, die jedoch in den unmittelbar darauffolgenden Altersgruppen (entwicklungsbedingt) deutlich sinkt. Dieses Phänomen ist bereits seit langem beforscht und hängt mit zentralen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters, nämlich der Entwicklung persönlicher Autonomie sowie sozialer Integration zusammen. Normübertretung im Sinne des Auslotens von Grenzen ist ein oft notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität.

Ein Haftvollzug in der Entwicklungsphase der Adoleszenz ist aufgrund der stattfindenden Identitätsbildung besonders problematisch, da sich Identität immer nur in Beziehungen entwickeln kann, was dann in der Subkultur des Gefängnisses stattfindet.

Aus diesen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen folgt, dass die staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit deutlich geringerer Eingriffsintensität zu wählen sind, als bei Erwachsenen, die die Entwicklungsphase der Adoleszenz bereits abgeschlossen haben. Auf diesem Grundgedanken basieren die dargestellten Vorschläge zu einem Ausbau bereits bestehender Spezialnormen. Durch das JGG-ÄndG 2015 (BGBl I Nr. 154/2015) wurde der Ausbau von Spezialnormen bereits in den folgenden Punkten umgesetzt:

- » absolute Höchststrafe 15 Jahre bei Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 19 Abs. 1 JGG);
- » Angleichung der Mindeststrafdrohungen bei Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres an die für Jugendstraftaten geltenden Mindeststrafdrohungen (§ 19 Abs. 1 JGG);

- » Ausweitung der Möglichkeiten diversioneller Erledigungen bei Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres wie bei Jugendstraftaten (§§ 7 und 19 Abs. 2 JGG);
- » Schuldspruch ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe auch bei Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres (§§ 12, 13 und 19 Abs. 2 JGG);
- » Ausweitung der Möglichkeiten bedingter und teilbedingter Strafnachsicht bei Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres wie bei Jugendstraftaten (§§ 5 Z 9 und 19 Abs. 2 JGG);
- » gesetzliche Verankerung der Sozialnetz-Konferenz bei Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres (§§ 17a und 35a JGG).

Derzeit sind die meisten Strafdrohungen bei Jugendstraftaten (= Tatbegehung vor Vollendung des 18. Lebensjahres) halbiert (§ 5 Z 4 JGG). Dadurch sind die oben erwähnten entwicklungspsychologischen Erkenntnisse für diese Altersgruppe berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch, dass die menschliche Entwicklung fließende Übergänge aufweist. Strafdrohungen sollen daher nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres verdoppelt werden, sondern erst stufenweise ansteigen.

Die meisten Vorschläge von **NEUSTART** in diesem Kapitel orientieren sich an den bereits im Strafrecht etablierten Altersgruppen „Jugendliche“ und „Junge Erwachsene“. Um auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Entwicklungsphase der Adoleszenz nicht mit Vollendung des 21. Lebensjahres beendet ist, sondern durchaus in die Mitte des dritten Lebensjahrzehnts reichen kann, wird vorgeschlagen, eine Tatbegehung vor Vollendung des 25. Lebensjahres als Milderungsgrund zu werten. Es wäre dies eine weitere Abstufung; ab Vollendung des 21. Lebensjahres wären zwar sämtliche Bestimmungen des „Erwachsenenstrafrechts“ anzuwenden, aber der Umstand möglicher entwicklungsbedingter Tatusachen wäre bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

2.4 Alternativen zum Vollzug von (Ersatz-)Freiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht

Die im Vollzug gerichtlicher Strafen bewährten Instrumente Erbringung gemeinnütziger Leistungen und elektronisch überwachter Hausarrest sollen auch im Verwaltungsstrafrecht Anwendung finden.

Vorschläge

- » Analog zur Bestimmung § 3a Strafvollzugsgesetz (StVG) soll auch im Verwaltungsstrafverfahren die Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen als Alternative zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen geschaffen werden.
- » Der stationäre Vollzug von (Ersatz)Freiheitsstrafen soll auf insgesamt fünf Wochen im Zeitraum von zwölf Monaten beschränkt werden. Für die Verbüßung von (Ersatz)Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als fünf Wochen soll analog zu §§ 156b ff StVG die Möglichkeit eines Strafvollzugs durch elektronisch überwachten Hausarrest geschaffen werden.
- » Wenn bereits eine gerichtliche Freiheitsstrafe in Form elektronisch überwachten Hausarrests vollzogen wird, sollen alle nach dem Verwaltungsstrafgesetz zu vollziehenden (Ersatz)Freiheitsstrafen zwingend im Anschluss zu vollziehen sein.

mehr...

Auch im Verwaltungsstrafrecht ist mit jeder Geldstrafe für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht zur Erreichung der Strafzwecke erforderlich, sondern nur eine Konsequenz der Uneinbringlichkeit. Jeder Freiheitsstrafvollzug ist ein massiver Grundrechtseingriff, hat sozial schädliche Wirkungen und ist kostenintensiv, weshalb er nur als letztes mögliches Mittel erfolgen sollte. Da sich im gerichtlichen Strafrecht die Erbringung gemeinnütziger Leistungen als alternative Konsequenz zur Uneinbringlichkeit bewährt hat, besteht keine Notwendigkeit mehr, das System der Ersatzfreiheitsstrafen im Verwaltungsstrafrecht unverändert weiter aufrecht zu erhalten.

Um eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten sollten vermehrt Einsatzmöglichkeiten zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Gebietskörperschaften geschaffen werden. Das Bundeskanzleramt hatte im Jahr 2017 bereits in einem Ministerentwurf (320/ME XXV GP) die Möglichkeit einer Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen vorgeschlagen. In seiner Stellungnahme (5/SN-320/ME XXV GP) hatte **NEU**START**** diesen Vorschlag als wesentliche Verbesserung der verwaltungsstrafrechtlichen Vollstreckungsmöglichkeiten ausdrücklich befürwortet und Lösungsvorschläge in Detailfragen (insbesondere zur Fristberechnung, Mindestdauer und Kostentragung) vorgebracht.

Die Dauer von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen ist im Verwaltungsstrafrecht mit maximal sechs Wochen je Strafe begrenzt. Durch Kumulation mehrerer Strafen

kann es zu Freiheitsstrafvollzug von beträchtlicher Dauer kommen, der massive sozial schädliche Wirkungen – etwa den Verlust eines Arbeitsplatzes – zur Folge haben kann. Jedenfalls (Ersatz)Freiheitsstrafen mit einer Gesamtdauer von mehr als einem Jahresurlaubsanspruch – also von mehr als fünf Wochen – sollen daher in Form elektronisch überwachten Hausarrests verbüßt werden können. Für den Vollzug gerichtlicher Strafen ist diese Vollzugsform bereits bestens bewährt.

Bereits in der geltenden Fassung sieht § 53 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz einen Vollzug von Verwaltungsstrafen unmittelbar im Anschluss an den Vollzug gerichtlicher Strafen vor. Diese Möglichkeit beinhaltet auch die Vollzugsform elektronisch überwachter Hausarrest. In der Praxis kommt es jedoch immer wieder vor, dass Verwaltungsstraßenbehörden bereits früher vollstreckbare (Ersatz)Freiheitsstrafen erst nach dem elektronisch überwachten Hausarrest in Vollzug setzen, um diese Vollzugsform zu umgehen. Diese Praxis ist kontraproduktiv und teuer; sie sollte durch eine zwingende gesetzliche Bestimmung unmöglich gemacht werden.

2.5 Gerichtshilfe im Strafrechtsbereich auch für Erwachsene ermöglichen

Vorschläge

Flächendeckende Einrichtung eines Angebots der Gerichtshilfe im Strafrechtsbereich mit folgenden Aufgaben:

- » Erstellung eines Befundes über die Beurteilung der Person sowie der Lebensverhältnisse beschuldigter Personen – bei gegebener Indikation unter Einsatz der Sozialnetz-Konferenz – und Beratung des Gerichts/der Staatsanwaltschaft in Hinblick auf die Verhängung der U-Haft oder Anwendung gelinderer Mittel;
- » gegebenenfalls Empfehlung geeigneter strafrechtlicher Reaktionen, die Tat, Beschuldigte und Opfer berücksichtigen;
- » Erstellung eines Befundes über die bei einer Entscheidung über bedingte Entlassung relevanten psychosozialen Umstände;

mehr...

Derzeit kann nur im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) auf eine Stellungnahme der Gerichtshilfe in Form der Jugendgerichtshilfe zurückgegriffen werden. Wir sind der Überzeugung, dass die Expertise einer Gerichtshilfe in vielen derzeit nicht umfassten Verfahren mehr treffsichere gerichtliche Entscheidungen im Sinne der Spezialprävention unterstützen kann.

Richter:innen können zur Feststellung beweiserheblicher Tatsachen auf gerichtlich beeidete Sachverständige zurückgreifen. Bei jugendlichen Beschuldigten besteht die Möglichkeit, Jugendgerichtshilfe-Berichte einzuholen, um sachkundige Beratung bei der Entscheidungsfindung zu erhalten. Für die Heranziehung sozialer Erhebungsergebnisse als Hilfe für Entscheidung der Richter:innen in Erwachsenenstrafsachen, ob eine Untersuchungshaft unvermeidlich ist oder welche die passende indikationsgerechte (tat- und täter- sowie opferbezogene) strafrechtliche Sanktion im Sinne der Rückfallsverminderung wäre, besteht derzeit keine ausreichende gesetzliche Grundlage. „Clearing“ nach § 208 StPO sowie „Vorbereitung der Anordnung von Bewährungshilfe“ nach § 15 Bewährungshilfegesetz bieten jeweils nur einen bestimmten thematisch eingegrenzten Anwendungsbereich.

Gerichtshilfe kann sozial sachverständige Erhebungsergebnisse zu den Akteninhalten beisteuern, Daten zur Anamnese, sozialer Diagnose und Prognose der Beschuldigten erheben und zur treffsicheren Sanktions- oder Maßnahmenfestlegung durch das Gericht beitragen.

Im Zug der Prüfung einer bedingten Entlassung liegt zwar ein Bericht der Justizanstalt über das Verhalten in der Haft vor. Die Gerichtshilfe als vom Gericht beauftragtes Organ hat jedoch wesentlich breitere Erhebungsmöglichkeiten, vor allem was die Gestaltung des Übergangs von Haft zur Freiheit sowie das Umfeld nach der Haft betrifft.

2.6 Einschränkung des Untersuchungshaftgrundes Tatbegehungsgefahr

Der bei allen Delikten anwendbare Haftgrund der Tatbegehungsgefahr wird vermehrt auch beim Verdacht der Begehung einer Straftat mit geringem oder jedenfalls nicht besonders ins Gewicht fallendem sozialen Störwert herangezogen. Der Anwendungsbereich dieses Haftgrunds soll eingeschränkt werden.

Vorschlag

Nach dem Vorbild der deutschen StPO könnten die in allen Fällen anwendbaren Haftgründe auf Fluchtgefahr sowie Verdunkelungsgefahr beschränkt werden und eine Untersuchungshaft aus dem Haftgrund der Tatbegehungs- und Tatausführungsgefahr nur gestattet werden, wenn der Beschuldigte einer besonders gefährlichen Tat verdächtig ist (vgl. §§ 112 Abs. 3, 112a d StPO) und die Gefahr besteht, er werde neuerlich Straftaten von erheblichem sozialem Störwert begehen.

mehr...

Die Regelung der Haftgründe nach der StPO hat in den vergangenen Jahren wiederholt Anlass zu Kritik geboten, weil sie immer wieder aufs Neue präzisierungsbedürftig erschien. Besonders umstritten war und ist der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr (§§ 170 Abs. 1 Z 4 und 173 Abs. 2 Z 3 StPO). Eine wesentliche Problematisierung – jedoch ohne befriedigende Lösung – erfuhr dieser Haftgrund vor allem im Vorfeld der Haftreformen der Jahre 1983 und 1993. Die Koppelung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit der Strafverfolgung ist nach der Gesamtkonzeption des Verfahrensrechts immer ein Systembruch und daher im Allgemeinen auf extreme Ausnahmen beschränkt.

2.7 (Un-)Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass eine voraussichtlich zu gewährende bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung bei der Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft unberücksichtigt zu bleiben hat. Diese Praxis ist zu kritisieren und sollte durch klare gesetzliche Regelungen ausgeschlossen werden.

Vorschlag

Die Verhältnismäßigkeit der U-Haft soll am tatsächlich zu erwartenden Strafübel orientiert sein. Gesetzlich soll klargestellt werden, dass die Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht gemäß §§ 43, 43a StGB sowie die Möglichkeit einer bedingten Entlassung gemäß § 46 StGB in die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach §§ 173 Abs. 1 und 177 Abs. 2 StPO einzubeziehen sind.

mehr...

Bei einer verfassungskonformen (den Eingriff in das Grundrecht Freiheit mit Präventions- und Prozessgrundsätzen abwägenden) Verhältnismäßigkeitsprüfung ist eine in Betracht kommende Anwendung der §§ 43, 43a StGB mit dem Gewicht des in Frage kommenden Haftgrundes in Relation zu setzen und zu prüfen, ob die Verhängung oder Fortsetzung der Freiheitsentziehung zur Sicherung des Verfahrens (Flucht- oder Verdunklungsgefahr) oder aus Präventionsgründen (Tatbegehungs- oder Tatausführungsgefahr) angesichts der zu erwartenden bedingten Strafnachsicht noch vertretbar erscheint: „Was wiegt schwerer: die Freiheit des Beschuldigten, für dessen Resozialisierung gar keine unbedingte Freiheitsstrafe notwendig ist, oder die Prozesssicherung?“ Unter diesem Blickwinkel steht insbesondere der Haftgrund der Tatbegehungs- oder Tatausführungsgefahr zu einer (nur bei günstiger spezialpräventiver Prognose) zu erwartenden bedingten Strafnachsicht in einem absoluten Missverhältnis. Die Flucht- oder Verdunklungsgefahr kann bei anzunehmender bedingter Strafnachsicht lediglich eine kurzfristige verfahrenssichernde Freiheitsentziehung rechtfertigen.

Auch der Anspruch auf eine bedingte Entlassung (§ 46 StGB) sollte – soweit dies bei der Haftentscheidung schon abzusehen ist – in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einbezogen werden. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich durch die Regelung des § 265 StPO (Vorliegen der Voraussetzungen einer bedingten Entlassung sind bereits im Zeitpunkt des Urteils zu beachten) bereits ein Signal für die Berücksichtigung gegeben.

2.8 Stärkung der Elemente und Prinzipien von Wiedergutmachender Gerechtigkeit und Opferorientierung (Restorative Justice) auf allen Ebenen der Strafjustiz

Wiedergutmachende Gerechtigkeit meint die Herstellung des Rechtsfriedens durch Konfliktlösung unter Einbeziehung aller Beteiligten, bei der die berechtigten Anliegen der Opfer berücksichtigt werden. Die Bedürfnisse und Interessen der Opfer sowie klare Verantwortung des Täters sind dabei zentrale Kriterien. Diese Elemente und Prinzipien sollen in der österreichischen Strafrechtspraxis auch über die Diversionsform Tatausgleich hinaus Anwendung finden.

Vorschläge

- » In allen Stadien des Strafprozesses und im Strafvollzug sollen Bemühungen um einen Tatausgleich aktiv angeregt und gefördert werden. Dabei sind vor allem die Opferinteressen als Entscheidungskriterien heranzuziehen.
- » Für diese Initiative sollen die finanziellen Mittel für ein freiwilliges und für die Beteiligten kostenloses Angebot zur Verfügung gestellt werden.
- » Im Bereich der Diversion soll nicht zuletzt im Sinne der Wahrung der Opferinteressen (§ 206 StPO) das Potenzial des Tatausgleichs (§ 204 StPO) besser ausgeschöpft werden.
- » Über die derzeitigen Möglichkeiten der Diversion hinaus soll die Finanzierung eines professionell begleiteten Dialogs zwischen Täter und Opfer in folgenden Bereichen ermöglicht werden:
 - Tatausgleich vor dem Urteil auch bei nicht diversionsfähigen Delikten o Tatausgleich im Rahmen der Bewährungshilfe
 - Angebot des Tatausgleichs auch bei gerichtlicher Verurteilung
 - Tatausgleich im Rahmen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe
 - Mediation als Vorbereitung der Situation nach der Entlassung in den Nahbereich des Opfers

mehr...

Die Empfehlung CM/Rec(2018)8 des Europarates zur Restorative Justice besagt: „Restorative Justice sollte in allen Stufen des Strafprozesses verfügbar sein.“ Auch die UN Basic Principles zum Gebrauch von Restorative Justice Verfahren in Strafsachen fordern: „RJ Programme sollten generell auf allen Stufen des Strafprozesses verfügbar sein.“ In Österreich ist Restorative Justice in Form des Tatausgleichs derzeit nur in eingeschränktem Rahmen – dem der Diversion – möglich.

Der Tatausgleich im Rahmen der Diversion ist in Österreich gut entwickelt und stellt ein wichtiges Angebot im Sinne der Opferorientierung dar. Seit Bestehen des Tatausgleichs wurden bereits rund 210.000 Fälle durch **NEU**START**** bearbeitet, in deutlicher Mehrheit der Fälle mit einer Einigung und Wiedergutmachung zwischen Beschuldigten und Opfern.

Die Auftragszahlen im Tatausgleich sind seit Jahren rückläufig, obwohl der Tatausgleich auch unter Opfergesichtspunkten die Diversionsmaßnahme der Wahl sein sollte. Untersuchungsergebnisse zum Tatausgleich sprechen eine deutliche Sprache: Hofinger (2014) verglich den Rückfall von nicht vorbestraften erwachsenen Personen mit dem Delikt leichte Körperverletzung (§83 StGB) nach Gerichtsurteil und positivem Tatausgleich: 24 Prozent Rückfall nach Gerichtsurteil, 9 Prozent Rückfall nach Tatausgleich. Der geringe Rückfall nach positivem Tatausgleich konnte auch in weiteren Studien (Hofinger 2008 und 2017) bestätigt werden. Die Zufriedenheit der Opfer ist ebenfalls hoch: Rund 80 Prozent von Opfern stimmten der Aussage „Insgesamt war ich mit dem Ergebnis des Tatausgleichs zufrieden“ vollkommen oder eher zustimmen (Haller 2022).

Pelikan (2009) berichtet, dass 80 Prozent von weiblichen Opfern von Beziehungsgewalt sich durch den Tatausgleich gestärkt und unterstützt fühlten.

Auch in der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI steht in der Begründung zu lesen: „Wiedergutmachungsdienste, darunter die Mediation zwischen Straftäter und Opfer, Familienkonferenzen und Schlichtungskreise, können für das Opfer sehr hilfreich sein, doch bedarf es Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer sekundären oder wiederholten Viktimisierung oder Vergeltung. (...)“.

Auch und manchmal gerade bei schweren Delikten kann es hilfreich sein, wenn Opfer von Täter:innen auf angemessene Weise in gut vorbereitetem Rahmen Antworten auf ihre Fragen erhalten, um den Vorfall besser verarbeiten zu können.

Manchmal haben Opfer den Wunsch, mit dem:der Täter:in in Kontakt zu treten, um mit deren Antworten auf offene Fragen die Tat besser überwinden zu können. Mitunter entwickeln auch Täter:innen im Zuge einer Tateinsicht Reue oder den Wunsch nach Wiedergutmachung und das Bedürfnis, dem Opfer etwas mitzuteilen oder Wiedergutmachung anzubieten.

Dies soll in allen Stadien des Strafverfahrens und Strafvollzugs möglich sein, immer unter ganz besonderer Rücksicht auf die Situation des Opfers und genauer Prüfung der Voraussetzungen. Die erste Kontaktaufnahme mit dem Opfer soll keinesfalls durch eine Person erfolgen, die den:die Täter:in betreut. Persönliche Treffen sollen – wenn überhaupt – nur auf ausdrücklichen Wunsch des Opfers in sorgfältig vorbereitetem Rahmen durchgeführt werden können.

Vor der Entlassung von Gefangenen nach langer Haftstrafe in ihr altes soziales Umfeld ist es immer wieder möglich, dass es nach Jahren unvorbereitet zu einem Treffen zwischen Täter:in und Opfer kommt. Um diese Situation vorzubereiten, soll in diesen

Fällen vor Entlassung das Angebot für beide bestehen, diese Situation mit Hilfe von Mediator:innen so vorzubereiten, dass keine vermeidbaren Probleme entstehen.

2.9 Kostentragungen bei Weisungen (§ 51 StGB) und Pflichten (§ 203 StPO)

Es darf weder dazu kommen, dass ein stationärer Strafvollzug nur deshalb notwendig wird, weil eine Therapieweisung nicht finanzierbar ist, noch dazu, dass eine spezialpräventiv erforderliche Therapieweisung wegen Unfinanzierbarkeit unterbleibt. Dafür müssen die in der aktuellen Gesetzeslage noch immer vorhandenen großen Lücken bei den Kostentragungsbestimmungen geschlossen werden.

Vorschläge

- » Unter denselben finanziellen Voraussetzungen, die für die Beigebung einer Verfahrenshilfeverteidigung (§ 61 Abs. 2 StPO) sowie für das Absehen einer Eintreibung der Verfahrenskosten (§ 391 StPO) oder die Nachsicht eines Pauschalkostenbeitrages (§ 388 StPO) vorgesehen sind (das heißt Gefährdung von notwendigem Unterhalt und/oder von Schadenswiedergutmachung), soll auch eine (erforderlichenfalls volle) Kostentragung des Bundes für Weisungen vorgesehen werden.
- » Mögliche Leistungsansprüche gegenüber einem Sozialversicherungsträger sollten an den Bund abgetreten werden.
- » Derzeit bestehende Betragsbeschränkungen für eine Kostentragung sollen aufgehoben werden.
- » Während einer stationären Therapie ist Krankenversicherungsschutz zu gewährleisten.

mehr...

Generell ist davon auszugehen, dass eine Weisung dann erteilt wird, wenn dies spezialpräventiv notwendig ist, um einen Freiheitsentzug (oder ein Strafverfahren bei diversionellen Pflichten) zu vermeiden oder durch bedingte Entlassung vorzeitig zu beenden. Keinesfalls sollte bei Verurteilten, bei denen diese Voraussetzung gegeben ist, der (weitere) Freiheitsstrafvollzug nur deshalb erforderlich sein, weil sie sich die mit der Weisungserfüllung verbundenen Kosten nicht leisten können.

Derzeit gibt es jedoch nur in bestimmten Bereichen (§ 46 Jugendgerichtsgesetz, § 41 Suchtmittelgesetz und § 179a Strafvollzugsgesetz) Kostentragungsbestimmungen, die überdies subsidiär (Voraussetzung neben fehlenden Eigenmitteln: kein Anspruch aus Sozialversicherung vorhanden; nach § 41 SMG auch kein Anspruch gegenüber einem Sozialhilfeträger) und betragsbegrenzt (Kostenersatz maximal in jener Höhe, in der die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme) sind.

Mit diesen eingeschränkten Kostentragungsbestimmungen sind insbesondere folgende Probleme verbunden:

- » In etlichen Regionen Österreichs können Weisungsadressat:innen eine Therapie nur auf dem freien Markt in Anspruch nehmen, da keine geförderten Therapieeinrichtungen im erreichbaren Umkreis vorhanden sind. Die Kosten dafür liegen jedoch weit über den aktuellen Höchstsätzen (22,- Euro pro Stunde) für eine Kostentragung des Bundes (sofern eine solche überhaupt möglich ist).

- » Wegen der Subsidiarität der Kostentragung des Bundes können die weisungserteilenden Gerichte von Weisungsadressaten auch verlangen, dass sie die Durchsetzung eines Leistungsanspruchs gegenüber einem Sozialversicherungsträger betreiben, was einen nicht unbeträchtlichen Zeit- und Verfahrensaufwand mit ungewissem Verfahrensausgang bedeutet.
- » Die Finanzierung von Weisungen, die unter keine der genannten Kostentragungsbestimmungen fallen, ist oft nur bei ausreichenden Eigenmitteln der Beschuldigten oder Verurteilten möglich.

Diese Finanzierungsprobleme führen in weiterer Folge dazu, dass entweder eine Weisung gar nicht erteilt werden kann (und die verhängte Freiheitsstrafe zu vollziehen ist), oder eine bereits erteilte (notwendige) Weisung nicht befolgt werden kann.

Im Rahmen des 2. Gewaltschutzgesetzes (BGBl I 2009/40) erfolgte zwar eine Änderung von § 179a StVG, die Klarstellungen dahingehend enthält, dass eine subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes auch für Leistungen besteht, welche die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nicht zu erbringen hat. In den Erläuterungen wurde dazu ausgeführt, dass dadurch einem dringenden Bedürfnis der Praxis entsprochen und ein „garantierter Kostenträger“ sichergestellt werden soll. Abgesehen davon, dass sich § 179a StVG auf die Kostentragung bei bedingten Entlassungen und bedingte Nachsicht vorbeugender Maßnahmen beschränkt, kann auch in diesem Bereich keine Sicherstellung eines „garantierten Kostenträgers“ für die volle Kostenhöhe festgestellt werden.

Überdies häufen sich in der letzten Zeit Fälle, bei denen zwar die Finanzierung einer stationären Therapie gesichert werden kann, jedoch kein Krankenversicherungsschutz erlangt werden kann, weil sowohl seitens des Arbeitsmarktservices (Argument „steht dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung“) als auch seitens der Mindestsicherungsbehörde (Argument „kein gewöhnlicher Aufenthalt im jeweiligen Bundesland“) Anspruchsgrundlagen abgelehnt werden.

2.10 Ausweitung des Strafaufschubs mit Möglichkeit der Bewährungshilfeanordnung und einer nachträglichen bedingten Nachsicht

Vier Jahre lang (zwischen 2003 und 2007) gab es stark ausgeweitete Möglichkeiten eines Strafaufschubs, ohne dass vermehrte Rückfälle bemerkbar gewesen wären, aber auch ohne die Möglichkeit einer begleitenden Betreuung durch Bewährungshilfe. Es wird daher vorgeschlagen, das Instrument des Strafaufschubs gezielt für die Verbesserung einer zum Urteilszeitpunkt noch negativen Zukunftsprognose einzusetzen.

Vorschläge

- » Die Bestimmungen des „Bundesgesetzes, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden“ (Art. 65 Budgetbegleitgesetz 2003; BGBl I Nr. 71/2003) sollten ohne Befristung in § 6 StVG übernommen werden. Kurz zusammengefasst sollen die gesetzlichen Grundlagen für einen Strafaufschub von bis zu 18 Monaten unter folgenden Voraussetzungen (wieder) geschaffen werden:
 - Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe höchstens 18 Monate, wenn keine besondere Gefährlichkeit (§ 6 Abs. 1 StVG) anzunehmen ist und die sonstigen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a StVG gegeben sind (Zweckmäßigkeit für späteres Fortkommen, Wirtschaftsbetrieb, Unterhaltspflichten oder Schadenswiedergutmachung);
 - Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe höchstens zwölf Monate im Erstvollzug, wenn keine besondere Gefährlichkeit anzunehmen ist;
 - Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe höchstens sechs Monate in anderen Fällen, wenn keine besondere Gefährlichkeit anzunehmen ist.
- » Darüber hinaus sollte im Zusammenhang mit jedem Aufschub von mehr als sechs Monaten die Anordnung von Bewährungshilfe als begleitende präventive Maßnahme möglich sein.
- » Die Gründe für einen Strafaufschub nach § 6 Abs. 1 Z 2 StVG sollen ausgeweitet werden. Auch Therapie oder Behandlung, Ausbildung und Tataufarbeitung sollen durch den Strafaufschub ermöglicht werden.
- » Wenn der Strafaufschub insoweit erfolgreich ist, als keine weitere Straftat begangen wird und allfällige Weisungen sowie eine allfällige Bewährungshilfe-Anordnung eingehalten werden, soll analog zu § 40 SMG eine bedingte Nachsicht mit einer Probezeit von bis zu drei Jahren erfolgen.

mehr...

Das genannte Bundesgesetz war im Zeitraum 21.8.2003 bis 30.6.2007 Grundlage für stark erweiterte Möglichkeiten des Strafaufschubs, ohne dass ein Ansteigen von Rückfallkriminalität festgestellt werden konnte. Die Möglichkeit einer Bewährungshilfe-Anordnung würde in den Fällen eines längeren Strafaufschubs, in denen sie indiziert ist (insbesondere bei multiplen psychosozialen Problemlagen), zusätzlich präventive Wirkung entfalten. Derzeit kann Bewährungshilfe im Zusammenhang mit einem Strafaufschub jedoch nur unter den in § 50 Abs. 1; 2. Satz StGB genannten Voraussetzungen angeordnet werden (Aufschub der Einleitung einer Freiheitsstrafe, die

wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat verhängt wurde, für die Dauer von mehr als drei Monaten).

Tataufarbeitung

Als „Tataufarbeitung“ wird eine Kombination bereits etablierter Formen sozialarbeiterischer Interventionen vorgeschlagen, um eine nach § 6 Abs. 3 StVG erforderliche spezialpräventive Wirkung möglichst sicher zu gewährleisten. Sie soll sowohl eine Deliktverarbeitung, die im Rahmen der Bewährungshilfe durchgeführt wird, als auch eine Konfliktregelung mit (freiwilliger) Einbeziehung des Opfers beinhalten. Tataufarbeitung soll zusammen mit der Anordnung von Bewährungshilfe als Weisung nach § 6 Abs. 3 StVG auferlegt werden können.

Wenn zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilte für die Dauer von 18 Monaten rückfallfrei geblieben sind und darüber hinaus Weisungen sowie Betreuungsverpflichtungen eingehalten haben, dann hat sich die zum Urteilszeitpunkt vorliegende Annahme, dass es des Strafvollzugs bedarf, um sie von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, nicht bestätigt. Das ist ein nachträglich eingetretener Umstand (§ 31a StGB), der (zwingend) zu einer nachträglichen Milderung der Strafe in Form einer bedingten Nachsicht führen soll. Wenn schließlich auch eine bis zu dreijährige Probezeit erfolgreich verläuft, ist keine präventive Notwendigkeit eines Strafvollzugs mehr zu erkennen, sodass die Strafe endgültig nachzusehen ist.

Vorschlag

Strafaufschub nach § 52 JGG (vorbereitet mit Sozialnetzkonferenz und begleitet mit intensiver Bewährungshilfebetreuung) auch für „Ausbildungsaussteiger:innen“.

Als (auch kriminogenes) Hauptproblem in der Betreuung jugendlicher Straftäter:innen stellt sich häufig die fehlende Tagesstruktur dar. Die Sozialnetzkonferenz hat sich insbesondere als Unterstützung beim Aufbau einer funktionierenden Tagesstruktur bewährt. Vorbereitet durch Sozialnetzkonferenz und begleitet durch eine besonders intensive Betreuung im Rahmen der Bewährungshilfe kann auch in Fällen eines bereits erfolgten Ausstiegs aus der Schul- oder sonstigen Ausbildungslaufbahn ein Strafaufschub zum Zweck eines Wiedereinstiegs und Abschlusses der Berufsausbildung erfolgreich sein. Die Voraussetzungen für einen Strafaufschub nach § 52 JGG sollten entsprechend ausgeweitet werden.

2.11 Gemeinnützige Leistungen als Ersatz für eine unbedingte Freiheitsstrafe

Der Vollzug kurzer unbedingter Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten ist für den Resozialisierungsgedanken vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen kontraproduktiv. Vielmehr wäre es sinnvoll, dieser Personengruppe durch eine sozial konstruktive Maßnahme in Form von gemeinnützigen Leistungen mit gleichzeitiger Bewährungshilfe – Betreuung zu ermöglichen, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen und prosoziale Verhaltensweisen zu erlernen.

Vorschlag

Unbedingte Freiheitsstrafen und teilbedingte Freiheitsstrafen mit einem unbedingten Teil von bis zu sechs Monaten sollen für Jugendliche und junge Erwachsene durch gemeinnützige Leistungen ersetzt werden, wenn die Verurteilten dazu bereit sind. Vorbild könnte die Erbringung gemeinnütziger Leistungen als Alternative zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen gem. § 3a StVG sein. Zusätzlich soll Bewährungshilfe angeordnet werden und eine Probezeit bestimmt werden (siehe auch „Abschlussbericht des Runden Tisches“ des BMJ, Oktober 2013).

mehr...

Im Bericht des Justizausschusses (331 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates XXIII. GP) wurde zur Einführung gemeinnütziger Leistungen als Alternative zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen Folgendes festgestellt: „Ein weiterer Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfes liegt in der Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen, die als besonders sozialschädlich angesehen werden.“ Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist seit 1.1.2008 auf gesetzlicher Basis eingeführt und hat sich seither bewährt.

Diese Haftalternative steht für alle Ersatzfreiheitsstrafen, die weniger als neun Monate dauern, offen. Die Sozialschädlichkeit kurzer Freiheitsstrafen gilt in gleichem Maß wie für Ersatzfreiheitsstrafen auch für primär angeordnete Freiheitsstrafen.

Da die schädlichen Wirkungen dieser kurzen Haftstrafen unbestritten sind, sollen diese durch die alternative Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen zurückgedrängt werden. Außerdem sind gemeinnützige Leistungen sehr gut dazu geeignet, Verantwortungsbewusstsein und soziale Verhaltensweisen zu fördern. Als positiver Nebeneffekt würden die Justizanstalten entlastet werden.

Um das weitere Abgleiten dieser Klient:innengruppe in weitere kriminelle Karrieren zu verhindern ist während der Phase der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen eine angeordnete Betreuung im Rahmen von Bewährungshilfe sinnvoll. In dieser Betreuung

wird intensiv an den delinquenten Verhaltensweisen der Vergangenheit gearbeitet und Handlungsalternativen für die Zukunft werden erarbeitet. Weiters soll in der Bewährungshilfe an der Beseitigung sozialer Belastungsfaktoren für ein straffreies Fortkommen der Klient:innen (Wohnen, Arbeit, finanzielle Situation, Gesundheit, Sucht) gearbeitet werden.

2.13 Ausweitung der bedingten Entlassung

Bedingte Entlassungen verringern nicht nur die Haftzeiten, sondern bieten auch wichtige Betreuungs- und Kontrollmöglichkeiten, wodurch das Rückfallsrisiko deutlich reduziert wird. Trotzdem werden mehr Strafgefangene erst mit Strafende, als davor bedingt entlassen. Eine maßgebliche Ausweitung der bedingten Entlassung ist zu fordern.

Vorschläge

- » Wegfall der Generalprävention als Entscheidungskriterium für die Anwendung der bedingten Entlassung auch vor Verbüßung von zwei Drittel der Strafzeit;
- » verpflichtende Einbeziehung aktueller psychosozialer Expertise (zu etablierende Gerichtshilfe, Stellungnahmen nach §15 BewHG oder Stellungnahmen im Rahmen der Haftentlassenenhilfe) durch die Entlassungsgerichte;
- » bedingte Entlassung auch für Erwachsene bereits nach einem Monat Freiheitsstrafe;
- » Forcierung des elektronisch überwachten Hausarrests ab einem Jahr vor Erreichen der Hälfte der zeitlichen Freiheitsstrafe;
- » zwingende bedingte Entlassung nach fünf Sechstel der Strafzeit, wenn nicht eine bessere spezialpräventive Prognose nach Vollverbüßung anzunehmen ist

mehr...

2006 wurde bei einer vom Justizministerium durchgeführten internationalen Expert:innentagung darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung generalpräventiver Aspekte bei der Prüfung der bedingten Entlassung eine europäische Ausnahme darstellt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 wurde die Berücksichtigung generalpräventiver Bedenken eingeschränkt; diese sind aber nach wie vor für Entscheidungen über bedingte Entlassungen vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit relevant. Es ist daran zu zweifeln, dass Entlassungsentscheidungen Auswirkungen auf die Begehung strafbarer Handlungen durch andere – also generalpräventive Wirkungen – haben. Jedenfalls lassen sich generalpräventive Wirkungen nicht messen, wogegen die geringere Wiederverurteilungsrate bedingt entlassener Personen jährlich im Sicherheitsbericht ausgewiesen wird. In Studien (1978 und 2008) des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie zeigten Dr. Arno Pilgram und Mag. Veronika Hofinger, dass bei vergleichbaren prognostischen Merkmalen die bedingte Entlassung spezialpräventiv deutlich günstiger ist.

Von den mit Strafurteil inhaftierten Personen wurden im Jahr 2020 39,5 Prozent erst mit Strafende und 40,5 Prozent bedingt entlassen (siehe Sicherheitsbericht 2020; Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz Seite 201). Für die restlichen 19 Prozent der Strafgefangenen endete die Haft aus anderen Gründen (etwa vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Einreise- oder Aufenthaltsverbot, Strafaufschub nach § 39 SMG, Ausweisung, Zahlung einer Reststrafe, Begnadigung, oder Sonstiges). Die seit 2007 veröffentlichte Wiederverurteilungsstatistik belegt regelmäßig, dass sich die

Wiederverurteilungsraten maßgeblich nach dem Modus der Entlassung unterscheiden (siehe Sicherheitsbericht 2020; Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz Seite 250 ff). So wurden von allen im Jahr 2016 zum Strafbefehl (unbedingt) entlassenen Personen (2.069 Personen) 47,7 Prozent innerhalb von vier Jahren wieder verurteilt. Von allen im Jahr 2016 bedingt entlassenen Personen (1.828 Personen) wurden jedoch nur 31,6 Prozent innerhalb von vier Jahren wieder verurteilt. Dieser markante Unterschied in der Wiederverurteilungsraten ist vermutlich – wenn auch nicht als einziger Faktor – auch auf bessere rückfallsverhindernde Wirkungen bedingter Entlassungen zurückzuführen.

Um bei einer Entscheidung zur bedingten Entlassung in die Prognose auch die Gegebenheiten der realen Umwelt und des vorhandenen sozialen Netzes einzubeziehen, erscheint es wichtig, in Ergänzung zu den Berichten aus dem Vollzugsalltag auch aktuelle psychosoziale Stellungnahmen einzufordern. Diese könnten entweder durch Mitarbeiter:innen der (auch für Erwachsene zu etablierenden) Gerichtshilfe oder aber durch Mitarbeiter:innen des Vereins NEUSTART erbracht werden. An den Standorten Graz und Linz findet seit Jahren eine regelmäßige Einbindung von NEUSTART seitens der Entlassungsrichter:innen statt. In beiden Regionen kommt es im Vergleich zu anderen Vollzugsgerichten häufiger zu einer Anordnung von Bewährungshilfe.

Eine bedingte Entlassung sollte auch für Erwachsene ab einem Monat Freiheitsstrafe möglich sein. Ein Freiheitsstrafvollzug von mehr als einem Monat Dauer bewirkt meist den Verlust von Wohnung und Arbeitsplatz. Diesen destabilisierenden Faktoren stehen kaum resozialisierungsfördernde Initiativen in der Haft gegenüber.

Die konsequente Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests (eÜH) in der Backdoor-Variante, ab dem derzeit frühest möglichen Zeitpunkt (ein Jahr vor dem zur „Halbstrafe“ möglichen Entlassungstermin) würde die Wahrscheinlichkeit für eine gelungene Resozialisierung deutlich erhöhen. Vorschläge dazu sind auch im Kapitel „Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests“ enthalten.

2.14 Verfahrenshilfe auch bei Ablehnung einer bedingten Entlassung

Die Ablehnung einer bedingten Entlassung kann genauso einschneidende Wirkungen haben, wie eine Verurteilung und auch ihre Bekämpfung kann juristische Laien genauso überfordern wie die Bekämpfung eines Urteils.

Vorschläge

- » Ergänzung von § 61 Abs. 2 Z 3 StPO dahingehend, dass auch Verfahrenshilfe zur Ausführung einer Beschwerde gegen die Ablehnung einer bedingten Entlassung vorgesehen wird.
- » Ergänzung von § 57 Abs. 2 StPO dahingehend, dass auch ein Rechtsmittelverzicht bei Ablehnung einer bedingten Entlassung nur im Beisein einer Verteidigerin oder eines Verteidigers und nach deren oder dessen Beratung wirksam abgegeben werden kann.

mehr...

§ 61 Abs. 2 Z 3 StPO sieht die Beigebung einer Verfahrenshilfeverteidigerin oder eines Verfahrenshilfeverteidigers „für das Rechtsmittelverfahren auf Grund einer Anmeldung einer Berufung“ vor. Um eine ausreichende Verteidigung sicherzustellen, sollte auch eine Verfahrenshilfeverteidigung zur Ausführung einer Beschwerde gegen die Ablehnung einer bedingten Entlassung ausdrücklich vorgesehen werden. Auch ein unbedacht von unvertretenen Inhaftierten abgegebener Rechtsmittelverzicht soll unwirksam bleiben. Letztendlich sollen die vorgeschlagenen Stärkungen der Verteidigungsrechte auch eine Verbesserung der Qualität von Entlassungsentscheidungen bewirken.

2.15 Forderungen für einen verbesserten, grundrechtskonformen Maßnahmenvollzug

Im Juni 2014 hatte der Bundesminister für Justiz eine Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs eingesetzt. Seit Ende Jänner 2015 liegt der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vor (BMJ-V70301/0061-III 1/2014; Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse). NEUSTART teilt sowohl den darin erstellten Befund zur aktuellen Lage des Maßnahmenvollzugs, als auch die umfangreichen und einschneidenden Empfehlungen zu notwendigen Veränderungen.

Vorschläge

Als kurze, grobe Orientierung wird hier eine Zusammenfassung der aus Sicht von NEUSTART wesentlichsten Inhalte der insgesamt 92 Empfehlungspunkte aus dem Abschlussbericht wiedergegeben:

- » strenge Trennung von Maßnahmenvollzug und Strafvollzug; jedenfalls Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB im Rahmen des Gesundheits- und Sozialsystems der Länder
- » vom Beginn der Anhaltung an klare Ausrichtung des Maßnahmenvollzugs auf Behandlung und Betreuung mit dem Ziel einer möglichst frühzeitigen Entlassung
- » Case Management durch Bewährungshilfe und Durchführung von Sozialnetzkonferenzen im Rahmen bedingter Nachsicht und bedingter Entlassung
- » Einweisung nur bei Gewalt- oder Sexualverbrechen als Anlasstat
- » quantitativ und qualitativ ausreichende Nachbetreuungseinrichtungen
- » klare Regelung der Kostentragung und Verantwortung (Länder, Sozialversicherungsträger, Gesundheitswesen und Justiz)
- » Qualitätsverbesserung bei den Gutachten durch Einführung von Qualitätsstandards, Ausbildungsstandards und Honoraranpassung
- » Verbesserung des Rechtsschutzes durch notwendige Verteidigung im Entlassungsverfahren, Etablierung eines Rechtsschutzbeauftragten sowie Anwendung der im Unterbringungsgesetz geregelten Patientenrechte

mehr...

Unterschieden wird bei der Maßnahme „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“, ob jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung (sogenannte Anlasstat) wegen mangelnder Dispositionsfähigkeit schuldlos (§ 21 Abs. 1 StGB) oder schuldhaft (§ 21 Abs. 2 StGB) begangen hat. In beiden Fällen ist – als weitere Voraussetzung – wegen diagnostizierter psychischer Erkrankung die Begehung folgeschwerer mit Strafe bedrohter Handlungen zu befürchten (sogenannte Prognosetat). Im zweiten Fall wird die Maßnahmenunterbringung neben einer Freiheitsstrafe angeordnet. In beiden Fällen erfolgt die Maßnahmenunterbringung auf unbestimmte Dauer, wobei jährlich zu prüfen ist, ob die ursprünglich befürchtete Gefährlichkeit weiter besteht.

Jedenfalls aus folgenden Gründen ist das seit mehr als 40 Jahren bestehende System der Maßnahmenunterbringungen dringend und grundlegend zu erneuern:

- » Seit den 1980er Jahren hat sich die Anzahl jener Personen, die in einer Maßnahme nach § 21 StGB untergebracht sind, ungefähr versechsfacht (von 210 Personen am 30.11.1980 auf 1.233 Personen am 1.9.2020). Dies ist im Wesentlichen auf die steigende Zahl eingewiesener Personen (zwischen den Jahren 2000 und 2020 wurden insgesamt 3.246 Personen eingewiesen und 2.504 Personen entlassen, wodurch die Anzahl der angehaltenen Personen in diesem Zeitraum um 742 gestiegen ist) und die zunehmende Anhaltedauer (diese ist zwischen dem Jahr 2000 und dem Jahr 2017 um 55% gestiegen) zurückzuführen (siehe Sicherheitsbericht 2020 Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz Seiten 170ff). In den vergangenen zehn Jahren werden überdies zunehmend Personen wegen minderschwerer Kriminalität in einer Maßnahme untergebracht.
- » Rund die Hälfte aller nach § 21 Abs. 1 StGB untergebrachten Personen befanden sich am 1.1.2014 in öffentlichen Krankenanstalten, wofür das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nicht den „günstigen“ Kostenersatz für Sozialversicherungsträger, sondern den „teuren“ Privatpatiententarif zu bezahlen hat.
- » Rund zwei Drittel aller nach § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen befanden sich am 1.1.2015 nicht in einer dafür ausgestatteten Sonderanstalt, sondern in „allgemeinen“ Justizanstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen.
- » Aufbauend auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat das deutsche Bundesverfassungsgericht in einer richtungsweisenden Entscheidung (2 BvR 2365/09 vom 4.5.2011) die damals bestehenden gesetzlichen Regelungen zur deutschen Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Den dabei entwickelten Grundsätzen wie insbesondere dem „Abstandsgebot“ (klare Trennung von Straf- und Maßnahmenvollzug sowie Therapieorientierung des Maßnahmenvollzugs) entspricht der österreichische Maßnahmenvollzug nicht.

Der Vollzug von Maßnahmen soll – in Entsprechung des „Abstandsgebots“ – nicht in Justizanstalten, sondern in eigenen therapeutischen Anstalten erfolgen. Die derzeit in § 21 StGB verwendeten diskriminierenden Begriffe „Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ und „geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad“ sollen durch Begriffe wie „therapeutisches Zentrum“ und „schwerwiegende psychische Störung“ ersetzt werden, die mit Artikel 14 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vereinbar sind.

Die Therapieorientierung des Maßnahmenvollzugs muss sich vom ersten Tag an (bereits bei einer vorläufigen Anhaltung nach § 429 Abs. 4 StPO) daran orientieren, dass die Betreuung und Behandlung fallbezogen entsprechend den Grundsätzen der einschlägigen Fachdisziplinen (Medizin, Psychologie, Psychotherapie, Sozialarbeit und Pädagogik) erfolgt. Diese Ausrichtung soll neben einem professionellen Übergangsmanagement (mit Case Management durch Bewährungshilfe und Durchführung von Sozialnetzkonferenzen) eine möglichst frühzeitige Entlassung sicherstellen.

Um der Tendenz der zunehmenden Maßnahmeneinweisungen wegen minderschwerer Delikte entgegenzuwirken, sollen mögliche Anlasstaten auf Verbrechen (= Vorsatzdelikte mit mehr als drei Jahren Strafdrohung) eingeschränkt werden. Reine Vermögensdelikte ohne Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung sollen (nach wie vor) keine möglichen Anlasstaten sein.

Abgesehen davon, dass eine jeweils regional ausreichende Anzahl an Nachbetreuungseinrichtungen sicherzustellen ist, sind verbindliche Qualitätsstandards einzuführen und bedarfsorientiert passende Wohnformen (stationär mit „24 Stunden Betreuung“ – teilstationär mit regelmäßig aufsuchender Betreuung – ambulant mit Betreuung in eigener Wohnung) zu schaffen, da solche Ressourcen ebenfalls Voraussetzungen für möglichst frühzeitige Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug sind.

Derzeit wird das Justizressort mit den beim Maßnahmenvollzug bestehenden massiven Problemlagen weitgehend alleine gelassen, obwohl es sich um einen Bereich handelt, der viel eher dem Gesundheits- und Sozialwesen zuzuordnen ist. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Maßnahmenunterbringung keine Sanktionierung gerichtlich strafbaren Verhaltens darstellt, sondern krankheitsbedingten Gefahren vorbeugen soll. Es ist daher zu fordern, dass insbesondere die Länder und Sozialversicherungsträger ihre Verantwortung (vor allem auch finanziell) übernehmen. Alleine mit den derzeit dem Justizressort zur Verfügung stehenden Mitteln werden die dringend notwendigen Verbesserungen nicht zu bewerkstelligen sein.

Der Bericht der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug nennt als Ursachen für die mitunter mangelnde Qualität forensisch-psychiatrischer und klinisch-psychologischer Gutachten die nicht adäquate Honorierung der Sachverständigen, das Fehlen von Qualitätsstandards, den Mangel an Ausbildungsrichtlinien und das zu geringe Angebot an Qualifizierungsmodulen. Für die Beseitigung dieser Ursachen enthält der Bericht in seinem Kapitel 5.4 detaillierte Vorschläge.

Notwendige Verteidigung ist nach § 61 StPO etwa in der Hauptverhandlung vorgesehen, wenn eine drei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe angedroht ist. In Hinblick darauf, dass die Unterbringung in einer Maßnahme immer für unbestimmte Zeit (also im schlimmsten Fall lebenslang) erfolgt und im Durchschnitt fast vier Jahre (Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB) beziehungsweise deutlich länger als vier Jahre (Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB) dauert, erscheint auch hier im Entlassungsverfahren eine anwaltliche Vertretung geboten. Von den Personen, die vor dem Jahr 2000 in einer Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB untergebracht wurden, befanden sich 16% am 1.1.2014 (also für bereits mehr als 14 Jahre) noch immer im Maßnahmenvollzug; für nach § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachte beträgt dieser Prozentsatz sogar 21%.

Eine sachlich gebotene Gleichbehandlung mit anderen Unterbringungsformen erfordert auch die Etablierung von Rechtsschutzbeauftragten und Patientenanwält:innen sowie eine Umsetzung der im Unterbringungsgesetz geregelten Patient:innenrechte im Maßnahmenvollzug.

2017 und Anfang 2019 waren Gesetzesentwürfe für ein Maßnahmenreformgesetz in inoffizieller (Vor)begutachtung. Ein Teil dieser Gesetzesmaterie, der Ministeriumsentwurf eines Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2021 ([128/ME XXVII. GP](#)), war Mitte 2021 offiziell zu begutachten. NEUSTART hat zu allen Entwürfen Stellungnahmen abgegeben, in denen die Gesetzesentwürfe grundsätzlich befürwortet wurden (auch wenn darin nicht alle Empfehlungspunkte der eingangs genannten Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug aufgenommen wurden), „weil dadurch wesentlich verbesserte Ergebnisse (insbesondere mittelfristig geringere Unterbringungszahlen bei gleichzeitig erhöhter Betreuungsqualität und verringertem Gefahrenpotential) sowie ein künftig grundrechtskonformer Maßnahmenvollzug zu erwarten sind“. Seither ist jedoch kein weiterer Schritt in der Gesetzeswerdung erfolgt.

2.16 Zukunft des Strafvollzugs

Das oberste Ziel des Strafvollzugs ist es, **„den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung zu verhelfen“** (§ 20 StVG). Um dieses Ziel zu erreichen muss der Strafvollzug so gestaltet werden, dass er möglichst realen Lebenssituationen entspricht. Dazu ist die konsequente sozialpädagogische und psychologische Begleitung der Insassen notwendig.

Vorschläge

- » Konsequente Ausrichtung des Alltags in der Haftanstalt auf aktive sozialpädagogische und therapeutische Arbeit mit den Insassen;
- » Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Vollzug;
- » Flächendeckende Umsetzung der schon vorgegebenen Standards (Wohngruppenvollzug, Beschäftigung und Ausbildungsmöglichkeiten);
- » Vollzugs- und Integrationsplan mit Haftantritt für alle Insassen;
- » Ausweitung der Arbeitsmöglichkeit außerhalb der Haftanstalt

mehr...

Den Alltag einer Haftanstalt prägt leider nicht die Zielsetzung der Resozialisierung und Unterstützung zur Verhaltensänderung, sondern es sind in der Regel Aspekte der Sicherheit, die oberste Priorität haben. Im Zusammenhang mit aktuellen Personalengpässen führt das dazu, dass Werkstätten geschlossen bleiben und Gruppenveranstaltungen sowie Betreuungsmaßnahmen nicht stattfinden. Insass:innen verbringen daher die meiste Zeit des Tages in ihren Zellen.

Eine konsequente Ausrichtung des Alltags auf aktive sozialpädagogische und therapeutische Arbeit braucht Freiräume und Kreativität. Für die Mitarbeiter:innen des Strafvollzugs muss daher auch klar sein, worin ihre besonderen pädagogischen Aufgaben bestehen, die sich positiv auf die Veränderungsmotivation der Insass:innen auswirken.

Im Sinne dieser Ausrichtung sollte es bereits mit Beginn der Haft für alle Insass:innen einen detaillierten Vollzugs- und Integrationsplan geben. Für jenen Personenkreis, der sich bis zu Haftantritt auf freiem Fuß befindet, könnte ein solcher schon mit Ausspruch der unbedingten Haftstrafe erstellt werden. Das würde es dem Vollzug erleichtern, die Aufrechterhaltung der sozialen Netze zu unterstützen und den Grad der Integration durch sozialpädagogische Planung möglichst zu erhöhen. So könnten Maßnahmen vorbereitet werden, damit jene Personen, die bei Haftantritt einen aufrechten Arbeitsplatz haben, diesen als Freigänger:innen auch weiter besuchen können. Um das zu erreichen, braucht es Partner:innen des Vollzugs, die im Sinn des Übergangsmanagements die Zielsetzungen der Resozialisierung mittragen und weiterführen.

2.17 Rechte der Gefangenen stärken

Um die Resozialisierungsziele des Strafvollzugs zu erreichen braucht es auch ausreichend Kontakt zu den Angehörigen, gute Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt, bei Bedarf psychosoziale Unterstützung und menschenwürdige Unterbringungsbedingungen.

Vorschlag 1

Die Rechte der Gefangenen müssen in folgenden Bereichen gestärkt werden:

- » voller Sozialversicherungsschutz
- » Arbeitslosenversicherung auch für Arbeit während U-Haft
- » verpflichtende Planung von Aktivitäten zur Resozialisierung im Vollzugsplan und zur Vorbereitung der Entlassung im Integrationsplan sowie Recht der Gefangenen darauf, bei der Erstellung dieser Pläne gehört zu werden
- » Beschäftigung (beziehungsweise Ausbildung) im Vollzug nicht nur als Pflicht, sondern auch als Recht der Gefangenen
- » mindestens acht Stunden am Tag (auch an Wochenenden und Feiertagen) muss den Gefangenen Gelegenheit zum Verlassen der Zelle und Kontakt mit anderen Personen geboten werden. Offener Wohngruppenvollzug soll bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Regel sein
- » Anhebung der Mindestbesuchsstunden, die gewährt werden müssen von derzeit einer halben Stunde auf zwei Stunden je Woche
- » Umsetzung der präventiven Empfehlungen der Volksanwaltschaft (siehe Schriftenreihe der VA, Band VII, 2018)

mehr...

1993 gab es bereits eine Einigung aller Parlamentsparteien auch betreffend die Kranken- und Pensionsversicherung für Gefangene (die Arbeitslosenversicherung wurde damals eingeführt). Da sie zu Arbeit verpflichtet sind sollen sie in dieser Zeit auch in der Sozialversicherung vollversichert sein.

Während U-Haft besteht zwar keine Arbeitspflicht, aber die Möglichkeit zu arbeiten. Für die Arbeitsverrichtung während U-Haft ist in § 187 StPO eine sinngemäße Geltung der §§ 44 bis 55 StVG vorgesehen. Es besteht also für die während U-Haft geleistete Arbeit – genauso wie für während einer Strafhaft oder Maßnahmenunterbringung geleistete Arbeit – ein Anspruch auf Arbeitsvergütung. Im Gegensatz zur Arbeitsvergütung ist jedoch für die während u-Haft geleistete Arbeit keine Arbeitslosenversicherung nach § 66a Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) vorgesehen. Daraus ergeben sich für Beschuldigte während der – oft mehrere Monate andauernden – U-Haft wesentliche Lücken in ihren Arbeitslosenversicherungszeiten. Der Anwendungsbereich der Arbeitslosenversicherung nach § 66a ALVG soll daher auf Beschuldigte, die während U-Haft arbeiten, ausgeweitet werden.

Im Gegensatz zum derzeit vorherrschenden „Verwahrungsvollzug“ ist es für die Vorbereitung der Integration in die Gesellschaft notwendig, die Gefangenen als aktive

Beteiligte mit Rechten und Pflichten zu verstehen. Daher brauchen wir eine Abkehr von der extrem behütenden, bewachenden und verwahrenden Haltung, hin zu einer Aktivierung der Gefangenen, selbst für ihre Rechte einzutreten. Das Sozialverhalten hinter Gitter ist so gut als möglich dem erwünschten Sozialverhalten draußen anzunähern. Weil das nur teilweise erreicht werden kann, ist überhaupt so rasch wie möglich auf alternative Vollzugsformen außerhalb der Gefängnisse umzustellen. Wenn Rechte der Gefangenen nicht ausreichend Beachtung finden, kann das Behüten und Bewachen in einer totalen Institution tendenziell auch in ritualisierte Formen der Entwürdigung und Missachtung umschlagen; ein Faktum, das in der Literatur über Gefängnisse längst als gesichertes Wissen gilt und das auch in unregelmäßigen Abständen durch Einzelfälle medial dokumentiert wird.

Die Anhebung der Mindestbesuchszeit von einer halben Stunde je Woche auf zwei Stunden ist dringend notwendig, um den Kontakt zur Umgebung wenigstens so weit aufrechterhalten zu können, dass ein Minimum an Kontinuität bei wichtigen Beziehungen aufrechterhalten werden kann. Das wirkt nach der Entlassung stabilisierend und unterstützt die Integration.

Gut geplante sozial konstruktive Maßnahmen im Strafvollzug auch aktiv zu positionieren, ist die „Nagelprobe“ für die Haltung einer Gesellschaft zu Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten. Weder in der Wahl der Mittel noch in der Umsetzung ist von den Zielen des menschenwürdigen Umgangs abzuweichen.

Vorschlag 2

Maßnahmen der wiedergutmachenden Gerechtigkeit („Restorative Justice“) in den Strafvollzug implementieren.

mehr...

Restorative Justice kann im Vollzug als Form der Deliktverarbeitung, zur Verantwortungsübernahme, zum Erlernen von Opferempathie und als Anstoß zur Verhaltensänderung verwendet werden. Im Vollzug auftretende Formen von Aggression, Gewalt- und Eigentumsdelikten können mit Hilfe von Verhandlungstechniken und Mediation bearbeitet werden. Coaching und Organisationsentwicklungsprozesse im Vollzug sollten darauf aufbauen. Die aktive Mitgestaltung des Vollzugsklimas durch alle ist ein Modell für konstruktives Bewältigungsverhalten. Aushandlungsprozesse sollen geübt und praktiziert werden.

Alle Zeichen eines Ausstiegsprozesses aus kriminellen Verhaltensweisen bei Klient:innen müssen von professionell agierendem Personal wahrgenommen und belohnt werden. Abgeschlossene Trainings und Kurse sollen besondere

Vergünstigungen sowie Ausgänge ermöglichen, und Reputation wachsen lassen. Aktuelle Forschung zu Ausstiegsprozessen zeigt, dass Klient:innen, die aus der Kriminalität aussteigen, zuvor ein Gefühl haben, selbst verantwortlich zu sein für das, was ihnen passiert und glauben, ihr Leben meistern zu können. Klient:innen, die kriminell bleiben, hatten hingegen zuvor das Gefühl, dass sie keine Zukunftsperspektiven haben und ihre Lage ohnehin ausweglos sei. Übernahme von Verantwortung ist also der wichtigste Faktor für den Ausstieg aus der Kriminalität und sollte daher geübt werden.

2.18 Der Strafvollzug braucht Gesellschaft – Kooperationen mit der Umwelt, insbesondere für die Arbeitsmarktintegration

Nahezu alle Gefangenen sind in der Arbeitslosenversicherung versichert. Auch auf sie bezieht sich daher das Ziel des Arbeitsmarktservice, Arbeitslosigkeit zu verhüten und zu beseitigen. Zu fordern ist, dass Bemühungen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit bereits während des Vollzugs erfolgen.

Vorschlag

- » Der Strafvollzug ist besonders im Hinblick auf die Resozialisierung stärker mit der sozialen und wirtschaftlichen Umwelt zu vernetzen. Insbesondere Maßnahmen zur Förderung des Wiedereinstiegs in die Arbeitswelt müssen intensiviert werden.
- » Der rasant zunehmenden Diskrepanz zwischen der per Internet verbundenen Welt und der abgeschnittenen Situation der Gefangenen muss durch geeignete Maßnahmen entgegengetreten werden, um die Reintegrationschancen in die wirtschaftliche und soziale Umwelt aufrecht zu erhalten.

mehr...

Die im Vollzug gebotenen Beschäftigungsformen entsprechen oft nicht mehr den Erfordernissen des Arbeitsmarkts, wodurch die im Vollzug erworbenen Kenntnisse dann nach der Entlassung wertlos werden. Daher ist intensive Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice anzustreben. Schon in der Haft sollen die Vorbereitungen auf den Arbeitsmarkt beginnen und Schulungen sowohl im Sinne der Berufsausbildung als auch im Sinne der Beseitigung von Vermittlungshemmnissen angeboten werden. Bewerbungstrainings und – falls erforderlich – Deutschkurse können schon vor der Entlassung erledigt sein, und nicht erst danach beginnen. Die Unterstützung bei der Jobsuche könnte auch schon in der Haft (auf Ausgängen) beginnen, wenn diese Kooperation ausgebaut ist. Gezielte Maßnahmen des sogenannten „Outplacements“ der zu Entlassenen sollten im Vollzug schon greifen.

Aus dem sozialen und wirtschaftlichen Zusammenleben sind die neuen Medien nicht mehr wegzudenken, die Grundkenntnisse im Umgang mit ihnen stellen eine Voraussetzung dar, die der Fähigkeit zum Rechnen, Lesen und Schreiben gleichkommt. Derzeit bietet die Haft kaum Möglichkeiten diese digitale Isolation zu kompensieren.

Die Anzahl der jährlich aus den Justizanstalten entlassenen Arbeitsuchenden ist sehr hoch und übertrifft die Zahl der aus einzelnen Insolvenzen auch großer Betriebe arbeitslos gewordenen Personen. Somit wären geplante Übergangsmaßnahmen, wie es die Sozialpläne und Umschulungsaktivitäten in Stiftungen, nach Freisetzung von größeren Gruppen von Beschäftigten etwa bei Insolvenzen sind, ein Muster für Aktivitäten, die der Strafvollzug im Rahmen des Übergangsmanagements gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice unternehmen sollte.

2.19 Menschen ohne österreichischer Staatsbürgerschaft im Strafvollzug

Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft stellen einen seit Ende der 1980er-Jahre stark wachsenden Anteil an der Gefängnispopulation dar (von 7 % in den 1980er-Jahren auf rund 55 % im Jahr 2018 gestiegen und danach wieder auf rund 50 % im Jahr 2022 zurückgegangen). Auf diese grundlegende Änderung der Insass:innenpopulation muss der Strafvollzug adäquat reagieren.

Vorschläge

- » Flächendeckende Information und Beratung für Insassinnen und Insassen zu ihrem fremdenrechtlichen Status und Perspektivenklärung möglichst „von Beginn an“.
- » Bestmögliche Berücksichtigung des fremdenrechtlichen Status im Vollzugsplan und bei sämtlichen vollzugsrelevanten Entscheidungen.
- » Abbau der Sprachbarrieren in Haft insbesondere durch flächendeckendes Angebot an Deutschkursen.

mehr...

Verurteilte mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft erhalten im Strafvollzug seltener Ausgänge und Vollzugserleichterungen. Der Anteil an bedingten Entlassungen ist aufgrund fehlender Perspektiven und der damit verbundenen erschwerten Wohlverhaltensprognose nach Haft geringer als bei österreichischen Staatsangehörigen. Informations- und Beratungsmöglichkeiten einschließlich einer Ausweitung sprachlicher Unterstützungen würden die Position und Fähigkeiten der Betroffenen stärken. Eine möglichst frühe genaue Klärung des Aufenthaltsstatus ist wegen der für Vollzugsentscheidungen verbundenen Auswirkungen wichtig. Der Aufenthaltsstatus ist insbesondere relevant für eine spezialpräventive Prognose bei Entscheidungen über Ausgänge, Vollzugserleichterungen und bedingte Entlassung.

Insass:innen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft sollten als Standard flächendeckend bereits „von Beginn an“ Beratung und Information hinsichtlich ihres speziellen fremdenrechtlichen Status erhalten, damit Perspektiven in und nach der Haft besser erkannt und genutzt werden können. Eine solche Beratung erfolgt im Vollzug oftmals erst zu einem späteren Zeitpunkt, manchmal erst anlässlich eines aufenthaltsbeendenden Verfahrens oder vor einer Abschiebung. Wichtig ist eine genaue Differenzierung des „ungeklärten beziehungsweise illegalen Aufenthaltsstatus“. Dieser kann sich in unterschiedlichen Ausprägungen und Auswirkungen manifestieren. So macht es beispielsweise einen Unterschied, ob jemand über eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung mit Einreiseverbot verfügt oder den Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels nicht fristgerecht eingebracht hat und (trotzdem) aufgrund der langen Aufenthaltsdauer und Integration voraussichtlich in Österreich bleiben könnte.

Eine beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof anhängige Revision bzw. Beschwerde, für die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, bewirkt zwar keinen rechtmäßigen Aufenthalt; Betroffene könnten jedoch die Entscheidung im Inland abwarten.

Eine möglichst frühe Klärung der fremdenrechtlichen Position und genaue Differenzierung des Aufenthaltsstatus sowie der Perspektiven könnte nicht nur den individuellen Bedürfnissen von Inhaftierten besser gerecht werden, sondern ist auch für die Einschätzung und Prognose im Zusammenhang mit vollzugsrelevanten Entscheidungen von Bedeutung.

Sprachbarrieren und Informationsdefizite verhindern eine Erfüllung resozialisierender Strafvollzugszwecke. Sie sind daher so weit wie möglich zu beseitigen; etwa durch Sprachkurse, durch mehrsprachige Informationsblätter und Antragsformulare sowie durch den Einsatz von Dolmetscher:innen. Wünschenswert wäre auch eine verstärkte gezielte Aufnahme von Personal mit Sprachkompetenzen und Migrationshintergrund.

2.20 Verkürzung von Tilgungsfristen

Die bestehenden Tilgungsfristen stellen für Verurteilte ein maßgebliches Integrationshindernis dar und weisen eine unverhältnismäßig lange Dauer auf. Die Verkürzung von Tilgungsfristen ist eine Forderung von NEUSTART.

Vorschlag

Tilgungsfristen für einzelne Verurteilungen sollen folgendermaßen verkürzt werden:

- » Jugendliche generell drei Jahre;
- » Erwachsene drei Jahre bei Verurteilungen zu bis zu zwölf Monaten Freiheitsstrafe;
- » fünf Jahre bei Verurteilungen von bis zu 36 Monaten Freiheitsstrafe;
- » zehn Jahre bei Verurteilungen zu mehr als 36 Monaten Freiheitsstrafe oder der Anordnung einer Maßnahme gem. § 21 Abs. 1 StGB;
- » 15 Jahre bei Verurteilungen zu lebenslangen Freiheitsstrafen;
- » Junge Erwachsene (Tatbegehung vor Vollendung des 21. Lebensjahres) maximal fünf Jahre;
- » spezielle Tilgungsfrist bei Sexualstraftaten nach § 4a Tilgungsgesetz maximal 15 Jahre.

mehr...

Das Tilgungsgesetz enthält sehr lange Tilgungsfristen, die maßgebliche Integrationshindernisse sein können. In Hinblick darauf, dass mehrere Verurteilungen nur gemeinsam nach Verstreichen von – gegenüber den Fristen für einzelne Verurteilungen – deutlich verlängerten Tilgungsfristen getilgt werden und bei unbedingten Strafen die Tilgungsfristen erst nach Vollzugsende zu laufen beginnen, erscheint nach rückfallfreiem Verstreichen der vorgeschlagenen Fristen eine Evidenzhaltung der Verurteilung verzichtbar.

2.21 Ausweitung der Beschränkung von Auskunft aus dem Strafregister

Die Voraussetzungen für eine Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister sollen ausgeweitet werden; dies ebenfalls, um unverhältnismäßige Integrationshindernisse abzubauen.

Vorschlag

Eine Beschränkung der Auskunft soll (jedenfalls bei Vorliegen nur einer Verurteilung) erfolgen, wenn sowohl die Probezeit als auch zumindest die halbe Tilgungsfrist abgelaufen sind.

mehr...

In der Praxis wird das jedem Menschen zustehende Recht, eine Bescheinigung über seine Person betreffende Strafregisterdaten zu erhalten, nur zur Information Dritter, die kein unmittelbares Auskunftsrecht aus dem Strafregister haben (insbesondere potenzielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber) verwendet.

Vorstrafen, die in einer Strafregisterbescheinigung aufscheinen, sind ein maßgebliches Hindernis auf dem Arbeitsmarkt und damit zusammenhängend für eine erfolgreiche (Re)Sozialisierung. Dieses Hindernis sollte zumindest durch die vorgeschlagene Ausweitung der Auskunftsbefreiung verringert werden. Der Ablauf der Probezeit sowie der halben Tilgungsfrist sind derzeit zwei wesentliche Voraussetzungen für eine Befreiung der Auskunft aus dem Strafregister im Gnadenweg.

2.22 Kein Führerscheinentzug als verschleierte Nebenstrafe

Das Führerscheingesetz enthält für etliche gerichtlich strafbare Handlungen unabhängig von deren tatsächlicher Relevanz für die Verkehrssicherheit die gesetzliche Vermutung der Verkehrsunzuverlässigkeit. Diese Systemwidrigkeit soll abgeschafft werden.

Vorschlag

» Streichung von § 7 Abs. 3 Z 7 bis 11 Führerscheingesetz (FSG).

mehr...

Nach Begehung diverser gerichtlich strafbare Handlungen (wiederholte Tat nach §§ 83 oder 287 StGB; einmalige Tat nach §§ 75, 76, 84 bis 87, 102, 131, 142, 143, 201 bis 207, 217 oder 278b bis 278g StGB oder bestimmter Suchtmitteldelikte) gilt gemäß § 7 FSG die gesetzliche Vermutung der Verkehrsunzuverlässigkeit. Eine Verurteilung ist für diese Vermutung nicht Voraussetzung. Die Begehung einer der genannten strafbaren Handlungen indiziert im Regelfall jedoch nicht, dass der:die Täter:in ein:e gefährdende:r Verkehrsteilnehmer:in ist. Sofern die Umstände der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung konkrete Zweifel am Vorliegen der erforderlichen gesundheitlichen Eignung begründen, wären eine Überprüfung des Gesundheitszustandes und die diesbezüglich erforderlichen Reaktionen (Auflagen, Befristung, Entzug...) auch auf Grund der sonstigen Bestimmungen des Führerscheingesetzes möglich.

Die gesetzliche Vermutung der Verkehrsunzuverlässigkeit wegen der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung ist daher de facto als Nebenstrafe zu bewerten. Jedenfalls deren Regelung im Verkehrsrecht und die Entscheidungsbefugnis der Führerscheinbehörde sind daher als verfehlt zu kritisieren.

2.23 Objektivierung der Gründe für eine Passentziehung

Die aktuellen Bestimmungen zur Passversagung (-entziehung) führen in der Praxis teilweise zu einer extensiven Anwendung, die insbesondere in Hinblick auf Freizügigkeitsrechte innerhalb der EU als unverhältnismäßig zu kritisieren ist, weshalb eine Objektivierung der Versagungsgründe zu fordern ist.

Vorschläge

- » Die Versagung oder Entziehung eines Passes oder Personalausweises wegen zu befürchtender Straffälligkeit nach dem SMG (§ 14 Abs. 1 Z 3 lit. f Passgesetz) soll nur möglich sein, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre eine rechtskräftige Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe nach dem SMG wegen einer Tat im Zusammenhang mit einem Grenzübertritt erfolgte.
- » Ähnliche objektive Kriterien sollen auch für sonstige Passversagungsgründe, denen gerichtlich strafbare Handlungen zu Grunde liegen (etwa Zolldelikte) vorgesehen werden.

mehr...

Die vorgeschlagene Objektivierung der Bestimmungen zur Passversagung (-entziehung) wäre eine klare Vorgabe für die Passbehörden, die die Gefahr unverhältnismäßiger und damit Gemeinschaftsrecht verletzender Entscheidungen eindämmen würde. Überdies würde sie Entscheidungen vorhersehbarer machen. Andererseits erscheinen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch durch objektivierbare Vorgaben, die wesentliche prognoserelevante Elemente enthalten, ausreichend geschützt. Ähnliches gilt auch für die Entziehung oder Versagung von Konventionsreisepässen und Fremdenpässen (§§ 92 ff Fremdenpolizeigesetz).

2.24 Keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei bedingten Verurteilungen

Vorschlag

Einreiseverbot und Aufenthaltsverbot nur bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (§§ 53 Abs. 3 und 67 Fremdenpolizeigesetz).

mehr...

Das Fremdenpolizeigesetz sieht im Fall von Straffälligkeit sowohl bei bedingten als auch bei unbedingten Verurteilungen die Verhängung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vor.

Bei einer bedingten Nachsicht der Strafe geht das Strafgericht davon aus, dass ein Vollzug der verhängten Strafe nicht erforderlich ist, um den:die Verurteilte:n von der Begehung weiterer gerichtlich strafbarer Handlungen abzuhalten. Dieselbe Entscheidung kann jedoch in einem fremdenrechtlichen Verfahren Grundlage dafür sein, dass von einer künftigen schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit durch die verurteilte Person ausgegangen wird, weshalb dieser der weitere Aufenthalt in Österreich verboten wird. Um diesen Wertungswiderspruch zu beseitigen, sollte ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot wegen der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen grundsätzlich nur unter der Voraussetzung einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe möglich sein.

2.25 Keine Ausweisung von Menschen, die von klein auf im Inland aufgewachsen sind

Vorschlag

Klare Regelung zum Ausweisungsschutz für „aufenthaltsverfestigte“ Menschen – wie dies bis 31.8.2018 im Gesetz vorgesehen war (§ 9 Abs. 4 BFA-VG alte Rechtslage)

mehr...

Bis zum 31.8.2018 waren Menschen, die von klein auf im Inland aufgewachsen und langjährig hier gelebt haben, sowie jene, die vor Deliktsetzung aufgrund der langen Aufenthaltsdauer bereits die österreichische Staatsbürgerschaft bekommen hätten können, vor der Verhängung aufenthaltsbeendender Maßnahmen geschützt. Diese Bestimmung – § 9 Abs. 4 BFA-VG alte Rechtslage – wurde mit BGBl. I Nr. 56/2018 ersatzlos gestrichen.

Der Aufenthaltsstatus dieser in Österreich besonders stark verwurzelten Menschen, sollte nicht einzig und allein von der Ermessensentscheidung einer Behörde abhängen. Behörden treffen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Schutz des Privat – und Familienlebens (Art 8 EMRK) oft uneinheitlich. § 9 Abs. 4 BFA-VG sollte daher wieder eingeführt werden.

2.26 Möglichkeit der Aufhebung des Einreise- oder Aufenthaltsverbotes nach Tilgung der Verurteilung

Vorschlag

- » Die Aufhebung eines Einreise- oder Aufenthaltsverbots nach Tilgung der Verurteilung sollte auch für Menschen, deren Abschiebung rechtlich oder faktisch ausgeschlossen ist, ermöglicht werden.

mehr...

Im Fremdenpolizeigesetz sind Voraussetzungen genannt, unter denen ein wegen strafgerichtlicher Verurteilungen erlassenes Aufenthalts- oder Einreiseverbot verkürzt beziehungsweise aufgehoben werden kann. Auch die Tilgung oder die Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister sollten mögliche Aufhebungsgründe sein. Ein Aufhebungsantrag sollte auch im Inland gestellt werden können.

Nach geltender Rechtslage ist für ein Einreiseverbot, das wegen strafgerichtlicher Verurteilungen erlassen wurde, nur eine Verkürzung, nicht aber eine gänzliche Aufhebung möglich (§ 60 Abs. 2 FPG). Die Verbotsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die davon betroffene Person das Land fristgerecht verlassen hat. Das gilt auch für Personen, bei denen eine Abschiebung rechtlich oder faktisch nicht möglich ist, sodass diesen – auch bei jahrelangem Wohlverhalten – jede Möglichkeit eines rechtmäßigen Aufenthaltes verwehrt bleibt.

2.27 Keine „Rückstufung“ für langjährig integrierte und aufenthaltsverfestigte Menschen

Vorschlag

- » Entfall der Sanktion „Rückstufung und Entziehung des unbefristeten Aufenthaltsrechts“ (§ 28 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)

mehr...

Derzeit ist vorgesehen, dass die Aufenthaltsbehörde bei rechtskräftig verurteilten Personen, gegen die wegen des Schutzes des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) keine Rückkehrentscheidung erlassen werden kann, ein bisher unbefristetes Aufenthaltsrecht für beendet erklären kann und (nur mehr) einen befristeten Aufenthaltstitel erteilt. Diese Möglichkeit der Rückstufung sollte im Gesetz ersatzlos gestrichen werden.

Verfügt jemand bereits über eine so hohe Integrationsstufe, dass keine Rückkehrentscheidung mehr verhängt werden darf (Interessensabwägung gemäß § 9 BFA-VG zugunsten des Betroffenen), ist auch die Rückstufung unverhältnismäßig, weil dadurch Betroffene aufgrund der damit einhergehenden Verschlechterungen in ihren Rechten massiv benachteiligt werden. (Verlust sozialer Rechte „social rights“ gemäß Art. 6 EMRK; zum Beispiel Verlust von

... NEUSTART kriminalpolitische Positionen 42

Mindestsicherung und Wohnbeihilfe, kein Zugang zu Gemeindewohnungen, Probleme bei Kreditvergabe ...).

Keinesfalls darf eine Rückstufung bei „aufenthaltsverfestigten“ Menschen, die hier geboren bzw. von klein auf in Österreich aufgewachsen sind, erfolgen, da bei einem solchen hohen Grad der Integration ein Eingriff in das Grundrecht auf Privat- und Familienleben stets unverhältnismäßig ist. Daher sollte mit den im Fremdenpolizeigesetz existierenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft das Auslangen gefunden werden.

2.28 Identitätsausweis (§ 35a SPG) für alle Menschen, die sich in Österreich aufhalten

Vorschlag

- » Auch Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft sollen (genauso wie österreichische Staatsbürger:innen) Anspruch auf Ausstellung eines Identitätsausweises gemäß § 35a SPG haben.

mehr...

Die Möglichkeit jedes Menschen, seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis bescheinigen zu können, liegt sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Interesse. Derzeit ist ein Identitätsausweis nach § 35a Sicherheitspolizeigesetz der einzige Ausweis, mit dem nur die Möglichkeit eines Identitätsnachweises gegeben ist und keinerlei Rechte bescheinigt werden können.

2.29 Kein Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes wegen Bagatelldelikten

In der aktuellen Fassung sieht § 13 Gewerbeordnung bereits wegen Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten oder Geldstrafen von mehr als 180 Tagsätzen die Möglichkeit eines Gewerbeausschlusses vor. Diese Grenzen sollen deutlich angehoben werden.

Vorschlag

» Ein Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes wegen anderer als im Zusammenhang mit einer Gewerbeausübung begangener Delikte soll erst bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten möglich sein. Verurteilungen, die getilgt sind oder der beschränkten Auskunft unterliegen, sollen grundsätzlich gewerberechtlich unerheblich sein. Nur für bestimmte Gewerbe (Waffen, Pyrotechnik, Arzneimittel, Pfandleiher, Berufsdetektive, Bewachung) soll es für eine Beurteilung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit auf die Tilgung einer Verurteilung ankommen.

mehr...

Verurteilungen, die einer Beschränkung der Auskunft unterliegen, sollen nur bei spezifischer gewerberechtlicher Relevanz (wie etwa betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, organisierte Schwarzarbeit, betrügerische Krida...) zu einem Gewerbeausschluss führen können.